

**Botschaft**  
des Gemeinderates

**zur kommunalen Urnenabstimmung**

**Sonntag, 21. Juni 2020**



## INHALTSVERZEICHNIS

---

• <b>Vorwort zur Urnenabstimmung</b>	Seite 3
• <b>Abstimmungsanordnung</b>	Seite 4
• <b>Parteiversammlungen</b>	Seite 5
• <b>Für eilige Leserinnen und Leser</b>	Seite 6
• <b>1 Genehmigung Jahresbericht 2019 (inkl. Jahresrechnung) der Gemeinde Schenkon</b>	Seite 8
• <b>2 Genehmigung Wasserversorgungsreglement Schenkon</b>	Seite 57
• <b>3 Genehmigung Teiländerung Zonenplan und Bau- u. Zonenreglements Gebiet Zellgut</b>	Seite 101
• <b>4 Info über stilles Wahlverfahren für die Neuwahlen der Mitglieder der Controllingkommission, Bildungskommission, Bürgerrechtskommission, Urnenbüro für die Amtsperiode 2020-2024</b>	Seite 103

### Stimmregister / Aktenaufgabe / Stimmberechtigung

**Das Stimmregister und die Akten zu den Sachgeschäften liegen ab sofort auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.** Die Botschaft zur Urnenabstimmung wird termingerecht (3 Wochen vor dem Abstimmungstag) allen Haushaltungen zugestellt und liegt bei der Gemeindekanzlei zum freien Bezug auf. Sie ist auch unter [www.schenkon.ch/Verwaltung/amtliche Publikationen](http://www.schenkon.ch/Verwaltung/amtliche_Publikationen) einsehbar.

Stimmberechtigt für die Urnenabstimmungen sind stimmbfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 16. Juni 2020 in der Gemeinde Schenkon ihren politischen Wohnsitz haben.

## **VORWORT GEMEINDERAT ZUR URNENABSTIMMUNG VOM 21. JUNI 2020**

---

### **Vorwort Gemeinderat zur Urnenabstimmung**

Die Ereignisse und Massnahmen im Zusammenhang mit der **Corona-Krise** haben sich in den Monaten März und April von Tag zu Tag überschlagen. Vor ein paar Wochen kaum denkbar, welche Auswirkungen dies auf unser privates und öffentliches Leben hat, sind wir alle nach wie vor gefordert, diese grosse Krise nach besten Möglichkeiten zu bewältigen.

Auf Grund der vom Bundesrat erlassenen Notverordnung sind ab dem 20. März 2020 **öffentliche Veranstaltungen untersagt**, was auch für Gemeindeversammlungen gilt. Wie lange diese angeordneten Massnahmen noch andauern, allenfalls gelockert oder sogar wieder verschärft werden könnten, war und ist im Zeitpunkt für die fristgerechte Vorbereitung der ursprünglich angedachten Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2020 absolut unklar und nicht abschätzbar. Deshalb hat der Gemeinderat Schenkon anfangs April entschieden, von der vom Regierungsrat bewilligten Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2020 durch eine Urnenabstimmung einmalig zu ersetzen. Gemäss der vom Regierungsrat erlassenen Notverordnung vom 24. März 2020 finden keine vorgängigen Orientierungsversammlungen statt. Der Gemeinderat hat die Urnenabstimmung für die anstehenden Sachgeschäfte und Kommunalwahlen auf **Sonntag 21. Juni 2020** festgelegt.

In der Folge wurde die Abstimmungs- und Wahlanordnung termingerecht auf den 13. April 2020 veröffentlicht und die Bevölkerung mittels Flugblatt in alle Haushaltungen Mitte April ausführlich informiert. Trotz dem ausserordentlichem Ersatz der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2020 durch die kommunale Urnenabstimmung vom 21. Juni 2020 ist der Gemeinderat Schenkon überzeugt, dass die direkte Demokratie mit der vorliegenden ausführlichen Botschaft auch durch die Urnenabstimmung genügend gewahrt werden kann.

## **ABSTIMMUNGSANORDNUNG DER SACHGESCHÄFTE**

---

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. April 2020 sowie gemäss Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlordnung finden am Sonntag, 21. Juni 2020 folgende kommunalen Abstimmungen statt:

- 1 Genehmigung Jahresbericht 2019 der Gemeinde Schenkon, bestehend aus:**
  - dem Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
  - den Berichten zu den Aufgabenbereichen
  - der Jahresrechnung 2019
  - dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle
  - dem Prüfungsbericht der Controllingkommission
  - dem Kontrollbericht der Finanzaufsicht
  
- 2 Genehmigung neues Wasserversorgungsreglement Schenkon**
  
- 3 Genehmigung Teiländerung des Zonenplans und Bau- und Zonenreglement Gebiet Zellgut**  
*(separate Botschaft)*
  
- 4 Information über Neuwahl der Controllingkommission, Bildungskommission, Bürgerrechtskommission und Urnenbüro für die Amtsperiode 2020-2024 im stillen Wahlverfahren**

## PARTEIVERSAMMLUNGEN

---

Bis zum Botschaftsdruck war unklar, ob die Parteien auf Grund der geltenden Massnahmen infolge des Corona-Virus die Möglichkeit für die Durchführung einer Parteiversammlung haben. Wir möchten die Bürgerinnen und Bürger bitten, sich direkt über ihre Parteien zu informieren.



*CVP Schenkon: [www.cvp-luzern.ch/schenkon](http://www.cvp-luzern.ch/schenkon)*



*SVP Schenkon: [www.svp-schenkon.ch](http://www.svp-schenkon.ch)*



*FDP Schenkon: [www.schenkon.ch](http://www.schenkon.ch) (Rubrik Behörde/Politik / Parteien / FDP.die Liberalen)*

## EILIGE LESERINNEN UND LESER

---

### **Traktandum 1: Jahresbericht 2019 der Gemeinde Schenkon**

Mit Einführung des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) genehmigen die Stimmberechtigten neu den Jahresbericht 2019. Dieser beinhaltet den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms, die Berichte zu den Aufgabenbereichen, die Jahresrechnung 2019, die Prüfungsberichte der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission sowie den Kontrollbericht der Finanzaufsicht. Die Stimmberechtigten haben anlässlich der Budgetgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2018 die Globalbudgets 2019 der Aufgabenbereiche 1-7 genehmigt. Mit Vorlage des Jahresberichts 2019 nimmt der Gemeinderat in den Aufgabenbereichen Stellung über die erreichten Ziele, die umgesetzten Projekte und deren Kosten und weist das effektiv verwendete Globalbudget 2019 aus. Sämtliche Globalbudgets 2019 wurden eingehalten bzw. unterschritten. Die Jahresrechnung 2019 schliesst mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von Fr. 1'238'386.18 (Vorjahr Fr. 806'770.00) ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 195'000.00. Das sehr gute Ergebnis ist auf Mehreinnahmen bei den ordentlichen Steuern in der Höhe von rund 1 Mio. Franken sowie den Unterschreitungen der Ausgaben in den Globalbudgets zurückzuführen. Der Gewinn wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital zugewiesen. Die Bruttoinvestitionen betragen Fr. 8'623'558.63.

### **Traktandum 2: Genehmigung neues Wasserversorgungsreglement**

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 wurde die Integration der Wasserversorgungsgenossenschaft Schenkon in die Einwohnergemeinde basierend auf dem Übertragungsvertrag beschlossen. Die Wasserversorgungsgenossenschaft wurde aufgelöst und die Aufgaben der Wasserversorgung von der Einwohnergemeinde übernommen. Um die praktische Umsetzung sowie die Rechten und Pflichten der Wasserbezüger verbindlich zu beschreiben, ist nun ein neues Wasserversorgungsreglement notwendig. Das Reglement bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Schenkon. Weiter regelt das Reglement den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Schenkon.

**Traktandum 3: Genehmigung Teiländerung Zonenplan und Bau- und Zonenreglement Zellgut**

Das Arbeitsgebiet «Zellgut» befindet sich am westlichen Dorfeingang der Gemeinde Schenkon. Insbesondere die Lehner Versand AG, die Pavese AG und die Coop Genossenschaft möchten sich weiterentwickeln. Kurzfristig sollen entlang der Autobahn höhere Bauten ermöglicht werden, um insbesondere die dringend erforderlichen Ausbauschritte von Lehner Versand AG zu ermöglichen. Eine Lockerung der Höhenbeschränkung soll Betriebsentwicklungen innerhalb der bestehenden Arbeitszone ermöglichen. Dies ist als Alternative zu Einzonungen am Siedlungsrand zu verstehen. Eine Einzonung des Areals ist insbesondere aufgrund des Grundwasserschutzes im westlich angrenzenden Bereich derzeit nicht genehmigungsfähig.

Die Aufstockung der Lehner Versand AG, der Pavese AG und im gleichen Zug die angrenzende Parzelle der Stiftung Zimmerleute-Ausbildungszentrum auf dem Gebiet Zellgut bedarf einer Anpassung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements. Die Gemeinde löste diese Änderungen während dem laufenden Ortsplanungsverfahren aus dem Gesamtpaket zur Durchführung eines separaten Nutzungsplanungsverfahrens heraus, um eine frühere Beschlussfassung und Genehmigung der Teiländerung zu ermöglichen. Während dem Auflageverfahren sind keine Einsprachen eingegangen.

**Traktandum 4: Information über stilles Wahlverfahren für die Neuwahl der Controllingkommission, Bildungskommission, Bürgerrechtskommission und Urnenbüro**

Mit Ablauf der Frist vom 4. Mai 2020 wurden termingerecht die Wahlvorschläge für die Neuwahlen der Controllingkommission, Bildungskommission, Bürgerrechtskommission und Urnenbüro im Urnenverfahren eingereicht. Für diese Wahlen ist das stille Wahlverfahren möglich. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten für die einzelnen Kommissionen vorgeschlagen, die ins Amt zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Bei den vorgenannten Kommissionen ist dies der Fall. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der stillen Wahl im Protokoll festgehalten und öffentlich bekannt gemacht. In der vorliegenden Botschaft werden unter diesem Traktandum die gewählten Kandidaten vorgestellt.

## **TRAKTANDUM 1 – GENEHMIGUNG JAHRESBERICHT 2019 DER GEMEINDE SCHENKON**

---

### **Vorwort des Finanzvorstehers**

Der Abschluss der Jahresrechnung 2019 erfolgte erstmals nach dem neuen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Die Stimmberechtigten beschliessen neu den Jahresbericht. Dieser beinhaltet gemäss § 17 des FHGG den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms, die Berichte zu den Aufgabenbereichen, die Jahresrechnung 2019, die Prüfungsberichte der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission sowie dem Kontrollbericht der Finanzaufsicht. In der Vergangenheit erfolgten zu den vorstehenden Inhalten mehrere Abstimmungen. Neu wird die Abstimmung mit der Genehmigung des Jahresberichts zusammengefasst. Gemäss geltender Gemeindeordnung haben die Stimmberechtigten zudem den Bericht der Controllingkommission zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

Die Umsetzung des neuen FHGG erfolgte fristgerecht per 01.01.2019. Die Vorarbeiten und Mehraufwendungen in den vergangenen 2.5 Jahren haben die Verwaltung und den Gemeinderat grosse Ressourcen gekostet. Der Kanton hat vor der Umsetzung des Projekts HRM2 von Kostenneutralität gesprochen. Davon kann aber keine Rede sein. Neben personellem Mehraufwand mussten auch grössere Ausgaben im Bereich der EDV (Programmanpassungen) getätigt werden.

Ziel der neuen Gesetzgebung ist es bekanntlich, für die Stimmberechtigten mehr Transparenz zu schaffen. Der Gemeinderat ist nicht sicher, ob dies mit der neuen Gesetzgebung auch gelingen wird. Schon in der Vergangenheit hat der Gemeinderat Schenkon transparent und ausführlich über laufende Projekte und Kosten informiert. Diese Informationspolitik hat sich bewährt und wird auch mit HRM2 fortgeführt.



Zur Jahresrechnung 2019 kann folgendes festgehalten werden:

Mit Einführung von Globalbudgets je Aufgabenbereich können die Stimmberechtigten ein Preisschild für jeden Aufgabenbereich definieren. Dieses Globalbudget kann nur in Ausnahmefällen überschritten werden. Der gesetzliche Spielraum dafür wurde bewusst sehr eng gefasst. Erfreulicherweise schliessen im Jahr 2019 alle Aufgabenbereiche unter Budget ab. Diese gesetzliche Vorgabe wird somit eingehalten. Der Aufgabenbereich 6, Steuern und Finanzen, schliesst deutlich über Budget ab. Die Mehreinnahmen bei den Steuern betragen rund 1 Million Franken. Diese Tatsache sowie die Unterschreitung der Globalbudgets führt zu einem erfreulichen Ertragsüberschuss von Fr. 1'238'386.18 (Vorjahr Fr. 806'770.00). Der Ertragsüberschuss wurde gemäss gesetzlichen Bestimmungen dem Eigenkapital zugewiesen.

Die Investitionsrechnung rechnet mit Bruttoinvestitionen von Fr. 8'623'558.63 ab. Die Details zu den jeweiligen Investitionsprojekten werden in den Aufgabenbereichen 5 + 7 ausgewiesen. Dort befinden sich Informationen zum Stand des Projekts, dessen Kosten und ein Budgetvergleich. Mit der Integration der Wasserversorgung, welche durch Zustimmung der Stimmberechtigten erfolgte, wurden diverse Vermögenswerte der Wasserversorgungsgenossenschaft Schenkon (WGS) übernommen. Diese haben Einfluss auf die Bruttoinvestitionen 2019 der Gemeinde Schenkon. Einerseits wurde die Beteiligung der WGS an der aquaregio AG in der Höhe von Fr. 818'000.00 und andererseits ein Darlehen von Fr. 2'281'800.00 an die aquaregio AG übernommen. Zudem wurden noch aktivierte Leitungen des Sekundärnetzes aktiviert. Diese Kosten waren im Budget 2019 nicht eingestellt, jedoch mittels Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Vermögensübertragungsvertrag zwischen der WGS und der Einwohnergemeinde Schenkon genehmigt. Neben den erwähnten Aktiven hat die Gemeinde auch Eigenkapital der WGS (Anschlussgebühren) übernommen. Diese werden ins Eigenkapital der Spezialfinanzierung der Wasserversorgung überführt.

## Erfolgsrechnung 2019 nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereiche in 1'000 Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019	Abweichung
1 Präsidiales, Sicherheit und Recht		1'113	992	-121
2 Bildung		4'330	4'190	-140
3 Kultur und Freizeit		855	789	-66
4 Gesundheit und Soziales		2'707	2'683	-24
5 Raumplanung, Bau, Verkehr, Umwelt u. Energie		1'100	1'082	-18
6 Finanzen und Steuern		-9'910	-10'974	-1'064
7 Immobilien		0	0	0
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>195</b>	<b>-1'238</b>	<b>-1'433</b>
<p>Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden.</p>				
<b>Ergebnisse Spezialfinanzierungen SF (Verbuchung vor Abschluss)</b>				
Ergebnis SF Feuerwehr		1	-28	-29
Ergebnis SF Abwasserbeseitigung		-102	-130	-28
Ergebnis SF Abfallwirtschaft		3	7	4
Ergebnis SF Wasserversorgung		0	-4	-4
Ergebnis SF Seezonenkanalisation		0	-25	-25
<b>Total</b>		<b>-98</b>	<b>-180</b>	<b>-82</b>

## Erfolgsrechnung nach Kostenarten

<b>Erfolgsrechnung</b> in 1'000 Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019	Abweichung 2019
30 Personalaufwand		4'291	4'333	42
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		1'612	1'617	5
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		906	891	-15
35 Einlagen in Fonds und SF		111	197	86
36 Transferaufwand		6'734	6'820	86
37 Durchlaufende Beiträge		0	0	0
39 Interne Verrechnungen und Umlagen		5'219	5'235	16
Betrieblicher Aufwand		<b>18'873</b>	19'093	220
40 Fiskalertrag		-9'908	-10'990	-1'082
41 Regalien und Konzessionen		-132	-126	6
42 Entgelte		-1'026	-1'613	-587
43 Verschiedene Erträge		0	-14	-14
45 Entnahmen aus Fonds und SF		-8	-7	1
46 Transferertrag		-1'484	-1'386	98
47 Durchlaufende Beiträge		0	0	0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen		-5'219	-5'235	-16
Betrieblicher Ertrag		<b>-17'777</b>	-19'371	-1'594
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>		<b>1'096</b>	<b>-278</b>	<b>-1'374</b>
34 Finanzaufwand		357	295	-62
44 Finanzertrag		-658	-715	-57
<b>Finanzergebnis</b>		<b>-301</b>	<b>-420</b>	<b>-119</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>		<b>795</b>	<b>-698</b>	<b>-1'493</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand		0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag		-600	-540	60
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>		<b>-600</b>	<b>-540</b>	<b>60</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>		<b>195</b>	<b>-1'238</b>	<b>-1'433</b>

## Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Rechnung	ergänzt Budget	Rechnung	Abweichung
in 1'000 Fr.	2018	2019	2019	2019
50 Sachanlagen		5'271	5'362	91
51 Investitionen auf Rechnung Dritter		-	-	-
52 Immaterielle Anlagen		85	160	75
54 Darlehen		-	2'282	2'282
55 Beteiligungen und Grundkapitalien		-	818	818
56 Eigene Investitionsbeiträge		-	-	-
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge		-	1	1
<b>Investitionsausgaben</b>		<b>5'356</b>	<b>8'623</b>	<b>3'267</b>
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen		-	-	-
61 Rückerstattungen		-	-	-
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen		-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-20	-3'927	-3'907
64 Rückzahlung von Darlehen		-	-76	-76
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen		-	-	-
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge		-	-	-
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge		-	-1	-1
<b>Investitionseinnahmen</b>		<b>-20</b>	<b>-4'004</b>	<b>-3'984</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>5'336</b>	<b>4'619</b>	<b>-717</b>

**davon Spezialfinanzierungen SF****Investitionsausgaben:**

- SF Feuerwehr	-	-	-
- SF Abwasserbeseitigung	430	324	-106
- SF Abfallwirtschaft	-	-	-
- SF Wasserversorgung	-	3'356	3'356
- SF Seezonenkanalisation	-	-	-
<b>Total Investitionsausgaben (-)</b>	<b>430</b>	<b>3'680</b>	<b>3'250</b>

**Investitionseinnahmen:**

- SF Feuerwehr	-	-	-
- SF Abwasserbeseitigung	-	87	87
- SF Abfallwirtschaft	-	-	-
- SF Wasserversorgung	-	-4'066	-4'066
- SF Seezonenkanalisation	-	-	-
<b>Total Investitionseinnahmen (+)</b>	<b>-</b>	<b>-3'979</b>	<b>-3'979</b>

## Ergänztes Budget Investitionsrechnung 2019

### Herleitung nach Aufgabenbereichen

Investitionsrechnung	Budget festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtrags- kredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget ergänzt
<b>Bruttoinvestitionen</b>	<b>8'446'000</b>	-	-	<b>-3'090'000</b>	<b>5'356'000</b>
(alle Aufgabenbereiche)					
1 Aufgabenbereich Präsidiales, Sicherheit und Recht	-	-	-	-	-
2 Aufgabenbereich Bildung	-	-	-	-	-
3 Aufgabenbereich Kultur und Freizeit	-	-	-	-	-
4 Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales	-	-	-	-	-
<b>5 Aufgabenbereich Raumplanung, Bau, Verkehr, Umwelt und Energie</b>	<b>1'439'000</b>	-	-	<b>-610'000</b>	<b>829'000</b>
<i>Investitionsvorhaben:</i>					
<i>Sanierung alte Geuenseestrasse</i>	<i>340'000</i>			<i>-260'000</i>	
<i>RWL Dorf Süd-See / Massnahmen VGEP</i>	<i>605'000</i>			<i>-350'000</i>	
6 Aufgabenbereich Finanzen und Steuern	-	-	-	-	-
<b>7 Aufgabenbereich Immobilien</b>	<b>7'007'000</b>	-	-	<b>-2'480'000</b>	<b>4'527'000</b>
<i>Investitionsvorhaben:</i>					
<i>Neubau Doppeltturnhalle</i>	<i>6'497'000</i>			<i>-2'210'000</i>	
<i>Entwässerungssanierung BZ / Schulhaus</i>	<i>270'000</i>			<i>-270'000</i>	

## Investitionsrechnung mit Kontrolle über Sonderkredite

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.18	Ergänzes Budget 2019		Rechnung 2019		Kreditkontrolle		Bemerkungen
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 31.12.19	verfügbar ab 01.01.20	
5010	Sanierung alte Geuenseestrasse	11.12.2018	340'000.00	0.00	80'000.00	20'000.00	78'039.55	20'000.00	58'039.55	260'000.00	Kreditübertragung
5040	Neubau / Ersatzbau Doppelturhalle	24.09.2017	9'970'000.00	3'005'328.00	4'287'000.00		4'284'054.35		7'289'382.35	2'210'000.00	Kreditübertragung
5030	Parkplätze unter Autobahnbrücke	11.12.2018	150'000.00	0.00	150'000.00		160'088.20		160'088.20	0.00	Kredit verfallen
5010	Fussweg entlang Chommlibach	11.12.2018	24'000.00	0.00	24'000.00		22'530.85		22'530.85	0.00	Kredit verfallen
5010	Umrüstung Strassenbeleuchtung in LED	11.12.2018	60'000.00	0.00	60'000.00		28'564.05		28'564.05	0.00	Kredit verfallen
5030.70	Allg. Sanierungen Kanalisation	11.12.2018	175'000.00	0.00	175'000.00		80'870.55		80'870.55	0.00	Kredit verfallen
5030.71	RWL Dorf Süd-See	11.12.2018	450'000.00	0.00	210'000.00		205'503.40		205'503.40	240'000.00	Kreditübertragung
5030.70	Planungskosten V.-GEP	11.12.2018	60'000.00	0.00	20'000.00		15'784.00		20'000.00	40'000.00	Kreditübertragung
5030.70	Umstellung Misch-/Trennsystem Greuel, Haldenweid und Kirschgarten	11.12.2018	95'000.00	0.00	25'000.00		21'642.10		25'000.00	70'000.00	Kreditübertragung
6390	Kanalisationsanschlussgebühren						649.15	-87'460.90			
6390	Wasseranschlussgebühren							3'989'922.38			
5540	Beteiligung Aquaregio AG						818'000.00				gebundene Ausgaben
5440	Darlehen Aquaregio AG						2'281'800.00	76'060.00			gebundene Ausgaben
5030	Übernahme Sekundäranlagen						255'887.73				gebundene Ausgaben
5290	Ortsplanung	11.12.2018	85'000.00	82'226.45	85'000.00		160'473.75		242'700.20	0.00	Kredit verfallen
5040	Ersatz Fenster / Storen Gemeindehaus	11.12.2018	55'000.00	0.00	55'000.00		66'475.45		66'475.45	0.00	Kredit verfallen
5030	Entwässerungssanierung GH / BZ / SH	11.12.2018	340'000.00	0.00	70'000.00		60'484.50		60'484.50	270'000.00	Kreditübertragung
5060	Einrichtung Mobiliar Schulhaus	11.12.2018	25'000.00	0.00	25'000.00		0.00		25'000.00	0.00	Kredit verfallen
5010	Ersatz Sportplatzbeleuchtung	11.12.2018	50'000.00	0.00	50'000.00		53'551.65	5'355.00	48'196.65	0.00	Kredit verfallen
5010	Belagsarbeiten / Materialdepot Werkhof	11.12.2018	40'000.00	0.00	40'000.00		29'159.35		29'159.35	0.00	Kredit verfallen
	<b>Total Ausgaben / Einnahmen</b>				<b>5'356'000.00</b>	<b>20'000.00</b>	<b>8'623'558.63</b>	<b>4'003'876.48</b>			
	<b>Mehrausgaben / Mehreinnahmen</b>				<b>0.00</b>	<b>5'336'000.00</b>	<b>0.00</b>	<b>4'619'682.15</b>			
9990.5900	Passivierung der Einnahmen					20'000.00		4'003'876.48			
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben					5'356'000.00		8'623'558.63			
	Kontrolladdition (Ergebnis muss Null sein)				0.00	0.00	0.00	0.00			

## Bilanz per 31. Dezember 2019

	01.01.2019	Zunahme	Abnahme	31.12.2019
<b>1 AKTIVEN</b>	<b>62'507'012.07</b>	<b>105'594'492.33</b>	<b>95'925'233.71</b>	<b>72'176'270.69</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>42'611'673.62</b>	<b>96'077'036.85</b>	<b>93'870'713.13</b>	<b>44'817'997.34</b>
<i>Umlaufvermögen</i>	<i>9'077'558.42</i>	<i>96'472'220.70</i>	<i>93'853'778.63</i>	<i>11'696'000.49</i>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	5'144'078.56	54'880'739.62	53'123'463.00	6'901'355.18
101 Forderungen	3'807'584.61	41'318'931.93	40'619'296.63	4'507'219.91
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	85'797.25	263'907.15	87'364.00	262'340.40
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	40'098.00	8'642.00	23'655.00	25'085.00
<i>Anlagevermögen</i>	<i>53'429'453.65</i>	<i>9'122'271.63</i>	<i>2'071'455.08</i>	<i>60'480'270.20</i>
<i>Finanzvermögen Anlagevermögen</i>	<i>33'534'115.20</i>	<i>-395'183.85</i>	<i>16'934.50</i>	<i>33'121'996.85</i>
107 Finanzanlagen	974'258.10	161.65	16'934.50	957'485.25
108 Sachanlagen Finanzvermögen	32'559'857.10	-395'345.50		32'164'511.60
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>19'895'338.45</b>	<b>9'517'455.48</b>	<b>2'054'520.58</b>	<b>27'358'273.35</b>
140 Sachanlagen VV	19'713'112.00	6'157'181.73	1'878'460.58	23'991'833.15
142 Immaterielle Anlagen	82'226.45	160'473.75		242'700.20
144 Darlehen		2'281'800.00	76'060.00	2'205'740.00
145 Beteiligungen	100'000.00	918'000.00	100'000.00	918'000.00



		01.01.2019	Zunahme	Abnahme	31.12.2019
<b>2</b>	<b>PASSIVEN</b>	<b>62'507'012.07</b>	<b>80'158'804.44</b>	<b>70'489'545.82</b>	<b>72'176'270.69</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>33'399'505.70</b>	<b>68'471'752.89</b>	<b>60'005'916.57</b>	<b>41'865'342.02</b>
	<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>	<i>10'232'437.35</i>	<i>59'737'648.24</i>	<i>55'002'638.52</i>	<i>14'967'447.07</i>
200	Laufende Verbindlichkeiten	9'340'878.70	53'807'136.59	54'125'979.57	9'022'035.72
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		5'200'000.00		5'200'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	848'458.65	679'311.65	872'458.65	655'311.65
205	Kurzfristige Rückstellungen	43'100.00	51'200.00	4'200.30	90'099.70
	<i>Langfristiges Fremdkapital</i>	<i>23'167'068.35</i>	<i>8'734'104.65</i>	<i>5'003'278.05</i>	<i>26'897'894.95</i>
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	22'725'000.00	8'734'104.65	5'000'000.00	26'459'104.65
209	Verbindlichkeiten ggü Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	442'068.35		3'278.05	438'790.30
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>29'107'506.37</b>	<b>11'687'051.55</b>	<b>10'483'629.25</b>	<b>30'310'928.67</b>
290	Verpflichtungen ggü Spezialfinanzierungen	3'316'232.31	503'130.12	7'103.85	3'812'258.58
291	Fonds	837'693.65	9'130.85		846'824.50
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	8'750'558.85		540'121.00	8'210'437.85
296	Neubewertungsreserven Finanzvermögen	9'936'404.40		9'936'404.40	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	6'266'617.16	11'174'790.58		17'441'407.74

## Aufgabenbereiche - Leistungsaufträge

### Jahresbericht 2019

### Schenkon

#### Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales, Sicherheit und Recht umfasst die Leistungsgruppen

- Politische Führung
- Einwohnerkontrolle, Teilungs- und Zivilstandsamt
- Öffentliche Sicherheit
- Gemeindezeitschrift „KONTAKT“
- Medien und Werbung
- Bestattungs- und Friedhofwesen
- Handel, Gewerbe und Tourismus

Der Aufgabenbereich Präsidiales, Sicherheit und Recht führt und leitet die Organe und die Verwaltung und ist oberster Ansprechpartner und Repräsentant der Gemeinde. Er sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe. Weiter sichert er die reibungslose Umsetzung der Verwaltungsaufgaben gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Regelmässige Orientierungs- und Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen werden sichergestellt. Er unterstützt die Wirtschaft und den Tourismus für ideale Rahmenbedingungen. Der Bereich öffentliche Sicherheit wird durch die Feuerwehr, den Bevölkerungsschutz sowie die Zivilschutzorganisation regional gewährleistet.

### 1 Präsidiales, Sicherheit u. Recht (Ineichen Patrick) Bezug zum Legislaturprogramm

Der Gemeinderat und die Verwaltung von Schenkon erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung und die Unternehmer bedürfnisgerecht und in einer hohen Qualität. Sie sorgen für transparente, sichere und zeitgerechte Abläufe.

#### Lagebeurteilung

Um die Selbständigkeit der Gemeinde und wichtige Elemente der öffentlichen Versorgung zu erhalten ist eine rollende kontinuierliche Entwicklung dringend notwendig. Die Gemeindestrategie 2030 und das Legislaturprogramm 2020-2024 bilden eine seriöse Grundlage für die strategische Positionierung der Gemeinde.

Die Digitalisierung erfordert ständige Anpassungen. Als Chance werden laufend Prozesse vereinfacht um den Kundennutzen zu erhöhen.

#### Umsetzung Legislaturprogramm

Die Gemeindestrategie 2030 und das Legislaturprogramm 2020-2024 wurden erarbeitet. Die Reorganisation Gemeinderat/Verwaltung ist in vollem Gange. Per 1. Januar 2020 wurde die neue Organisationverordnung in Kraft gesetzt. Die neue Homepage der Gemeinde Schenkon ist seit 1. April 2019 aktiv und wird laufend erweitert.

### Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenhalt der Bevölkerung	Bereitschaft schwierige Entscheide mitzutragen	mittel	Erhalt und fördern der intakten Dorfgemeinschaft
Risiko: Mangel an kompetentem Personal und Organen	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösungen	hoch	Attraktive Arbeitsbedingungen erhalten. Parteien und die Bevölkerung auf das Personalrisiko sensibilisieren

### Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Dynamo Perlenkette Schenkön	Umsetzung erfolgt		2019	ER		20	22
Erarbeitung Gemeindestrategie und Legislaturprogramm	Umsetzung erfolgt		2019	ER		5	5
Reorganisation Gemeinderat / Verwaltung	Planung/Umsetzung		2019-2020	ER		5	5

### Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Personalstellen Verwaltung	Stellenprozente	800		800	850
Total angebotene Ausbildungsplätze	Anzahl	3		4	4
Ausreichender Bestand Milizfeuerwehr	Anzahl	145		138	136

## Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>1'112</b>	<b>992</b>	<b>-10.79</b>
Total	Aufwand		2'645	<b>2'395</b>	-9.45
	Ertrag		1'533	<b>1'403</b>	-8.48
<b>Leistungsgruppen</b>					
Politische Führung	Aufwand		880	<b>816</b>	-7.27
	Ertrag		268	<b>266</b>	-0.75
	Saldo		612	<b>550</b>	-10.13
Einwohnerkontrolle, Teilungs- & Zivilstandsamt	Aufwand		1'269	<b>1'069</b>	-15.76
	Ertrag		1'136	<b>978</b>	-13.91
	Saldo		133	<b>91</b>	-31.58
Öffentliche Sicherheit	Aufwand		205	<b>231</b>	12.68
	Ertrag		125	<b>153</b>	22.40
	Saldo		80	<b>78</b>	-2.50
Gemeindezeitschrift „Kontakt“	Aufwand		93	<b>90</b>	-3.22
	Ertrag		1	<b>1</b>	0.00
	Saldo		92	<b>89</b>	-3.26
Medien & Werbung	Aufwand		91	<b>86</b>	-5.49
	Ertrag		0	<b>0</b>	0.00
	Saldo		91	<b>86</b>	-5.49
Bestattungs- und Friedhofwesen	Aufwand		53	<b>54</b>	1.89
	Ertrag		0	<b>0</b>	0.00
	Saldo		53	<b>54</b>	1.89
Handel, Gewerbe & Tourismus	Aufwand		54	<b>49</b>	-9.26
	Ertrag		3	<b>5</b>	66.67
	Saldo		51	<b>44</b>	-13.73

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		0	0	0.00
Einnahmen				
Nettoinvestitionen		0	0	

### Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Die budgetierten Mehrkosten für das Wahljahr 2019 wurden nicht vollständig benötigt. Die Arbeiten des Urnenbüros gemeinsam mit der Verwaltung liefen effizient und fehlerfrei ab.

Der Anlass "Dynamo Sempachersee" wurde gut organisiert und geplant. Dieser hat bei allen Beteiligten grosse Ressourcen gefordert. Die budgetierten Kosten der Gemeinde wurden geringfügig überschritten. Das schlechte Wetter hat den Erfolg des Anlasses leider etwas getrübt.

Erfreulicherweise konnte der Bereich Allgemeine Verwaltung / EDV deutlich unter Budget abschliessen.

**Jahresbericht 2019****Schenkon****2 Bildung (Wyss Raphael)****Leistungsauftrag**

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die

Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Kantonsschule
- Musikschule
- Schulische Dienste und Sonderschulung
- Schul-/familienergänzende Tagesstrukturen
- Schuladministration
- Schulgesundheitsdienst & übriges Bildungswesen

Im kantonalen Volksschulbildungsgesetz VBG werden der Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarschule, die Tagesstrukturen, die Musikschule, die Sonderschule sowie die schulischen Dienste geregelt. Gemäss VBG vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu den Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Die Kantonsschulen sind im Gesetz über die Gymnasialbildung ebenfalls kantonal geregelt.

**Bezug zum Legislaturprogramm**

Die Gemeinde fördert ein qualitativ hochstehendes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden unterstützt und bei dem die Menschen mit ihren unterschiedlichen Stärken und Schwächen im Zentrum stehen. Die Gemeinde stellt die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrags zur Verfügung. Eine zeitgemässe Infrastruktur ermöglicht einen individualisierenden und eigenverantwortlichen Unterricht und trägt so dem im Schulleitbild formulierten Leitziel Rechnung: «Normal ist, verschieden zu sein».

**Lagebeurteilung**

Die Schule ist sehr gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Die Schulanlagen wurden durch den dritten Kindergarten sowie die sich im Bau befindende neue Sporthalle auf die steigenden Schülerzahlen ausgerichtet. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen und die Räumlichkeiten den zeitgemässen Anforderungen sowie den steigenden Schülerzahlen anzupassen, bedarf es in den nächsten Jahren zusätzlicher finanzieller Mittel. Die Umsetzung der kantonalen Vorgaben betreffend Lehrplan 21 ist eine Herausforderung. Insbesondere die Medienbildung wird auf allen Schulstufen weitere Investitionen in die ICT-Infrastruktur erfordern.

### Umsetzung Legislaturprogramm

Das altersdurchmischte Lernen ist an der Schule eingeführt und wird laufend weiterentwickelt. Die Umsetzung des Lehrplan21 mit seiner Orientierung an Kompetenzen ist im vollem Gange und soll an den Primarschulen im Kanton Luzern bis im Jahr 2022 abgeschlossen sein.

### Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Steigende Schülerzahlen führen zu optimierten Klassengrössen	Geringere Pro-Kopf-Kosten dank mehr Schülern bei gleicher Klassenzahl	hoch	Entwicklung der Schülerzahlen fortlaufend beobachten
Risiko: Uneinheitliche Jahrgänge verhindern bei steigenden Schülerzahlen die Optimierung der Klassengrössen	Neueröffnungen von Klassen bei nur geringem Anstieg der Schülerzahlen	hoch	Entwicklung der Schülerzahlen fortlaufend beobachten
Chance: Einheitliche Rahmenbedingungen durch Bund und Kantone	Einheitliche Rahmenbedingungen durch Bund und Kantone können z. B. bei gemeinsamen Einkäufen zu besseren Konditionen führen	mittel	Vorausschauende Planung, aktive Mitarbeit bei Verbänden und Vernehmlassungen
Risiko: Neue Projekte und Sparbemühungen bei Bund und Kantonen	Veränderte Rahmenbedingungen wie neue Projekte oder Sparbemühungen von Bund und Kantonen führen zu höheren Kosten bei den Gemeinden und mindern den Kernauftrag der Schule	mittel	Vorausschauende Planung, aktive Mitarbeit bei Verbänden und Vernehmlassungen
Chance: Regionalisierung im Bereich Bildung (Musikschule, Schulische Dienste, Sekundarschule)	Eine funktionierende Regionalisierung und eine gute Zusammenarbeit im Bildungsbereich sparen Kosten	tief	Beibehalten und Weiterentwicklung der Regionalisierung im Bildungsbereich
Risiko: Austritt einzelner Gemeinden aus der regionalen Zusammenarbeit	Austritte einzelner Mitglieder aus der regionalen Zusammenarbeit erhöhen die Kosten für die verbleibenden Gemeinden	tief	Beibehalten und Weiterentwicklung der Regionalisierung im Bildungsbereich

### Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Ersatz ICT (gem. LP21)	Planung	125	2020	IR			
Einführung ICT (gem. LP 21) auf Sekundarschule	Planung		2020 ff	ER			
Zusätzliche Klassen an Kindergarten und Primarschule	Umsetzung erfolgt		2019 ff	ER		100	70

### Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Anzahl Lernende in KG und PS	Anzahl			221	240
Anzahl Klassen Schule Schenkon	Anzahl			15	14
Anzahl Betreuungsplätze Tagesstrukturen	Anzahl			113	115
Kosten je Lernende im Kindergarten (brutto)	Franken			14'743	10'114
Kosten je Lernende in der Primarschule (brutto)	Franken			15'306	14'405
Kosten je Lernende in der Sekundarschule (brutto)	Franken			16'818	16'633



## Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>4'331</b>	<b>4'190</b>	<b>-3.26</b>
Total	Aufwand		5'958	5'769	-3.17
	Ertrag		1'627	1'579	-2.95
<b>Leistungsgruppen</b>					
Kindergarten	Aufwand		516	475	-7.95
	Ertrag		122	102	-16.39
	Saldo		394	373	-5.33
Primarschule	Aufwand		2'847	2'780	-2.35
	Ertrag		744	738	-0.81
	Saldo		2'103	2'042	-2.90
Sekundarschule	Aufwand		925	880	-5.17
	Ertrag		268	256	-4.48
	Saldo		657	624	-5.02
Kantonsschule	Aufwand		311	301	-3.21
	Ertrag		0	0	0.00
	Saldo		311	301	-3.21
Musikschule	Aufwand		315	312	-0.95
	Ertrag		24	24	0.00
	Saldo		291	288	-1.03
Schulische Dienste & Sonderschulung	Aufwand		453	474	4.64
	Ertrag		0	19	
	Saldo		453	455	0.44
Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	Aufwand		163	152	-6.75
	Ertrag		69	69	0.00
	Saldo		94	83	-11.70

Schuladministration	Aufwand	400	371	-7.25
	Ertrag	400	371	-7.25
	Saldo	0	0	0.00
Schulgesundheitsdienst & übriges	Aufwand	28	24	-14.29
	Ertrag	0	0	0.00
Bildungswesen	Saldo	28	24	-14.29

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		0	0	0
Einnahmen				
Nettoinvestitionen		0	0	

### Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Die Kosten der Bildung schliessen unter Budget ab. Der Kindergarten wird im Schuljahr 2019/2020 weiterhin mit 2 Abteilungen geführt. Der Grund dafür liegt hauptsächlich darin, dass in Schenkon die Nutzung des Angebots des freiwilligen Kindergartenjahres im Vergleich zu Nachbargemeinden sehr tief ist. Im Budget 2019 wurde von 3 Abteilungen ausgegangen. Das 1. OG des Kindergartens wird aktuell als Schulzimmer der Primarschule genutzt.

Die Primarschule wird seit August 2019 mit einer zusätzlichen Abteilung auf Stufe 5./6. Klasse geführt. Der Grund dafür liegt in den steigenden Schülerzahlen.

**Jahresbericht 2019****Schenkon****3 Kultur und Freizeit (Wyss Raphael)****Leistungsauftrag**

Der Aufgabenbereich Kultur und Freizeit umfasst die Leistungsgruppen

- Kultur und Kunst
- Vereinswesen/-beiträge
- Sport und Freizeit
- Jugendförderung/-betreuung

Der Aufgabenbereich Kultur und Freizeit beinhaltet und regelt die Freizeitgestaltung und die kulturellen Aktivitäten.

**Bezug zum Legislaturprogramm**

Der Bereich Kultur und Freizeit fördert ein qualitativ vielseitiges und interessantes Kultur- und Freizeitangebot. Er verbindet die Bevölkerung und sorgt für den nötigen Ausgleich in der Freizeit. Die Vereine werden aktiv unterstützt. Er berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Interessen und stellt dazu die nötige Infrastruktur zur Verfügung. Mit dem Einsetzen einer Person für Jugendfragen vor Ort wird der Kontakt zu den

Jugendlichen hergestellt. Das Engagement im Bereich Jugendförderung macht vor der Gemeindegrenze keinen Halt – Gleiches gilt auch in Bezug auf nachbarschaftliche kulturelle und soziale Projekte, welche aktiv unterstützt werden.

**Lagebeurteilung**

Die Gemeinde engagiert sich intensiv um die Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich Kultur und Kunst. Traditionelle Anlässe werden gepflegt und kulturelle Aktivitäten gefördert. Die Kontaktpflege zwischen Neuzuziehenden und der einheimischen Bevölkerung entwickelt sich aufgrund eines interessanten Kulturangebots und über eine aktive Vereinsteilnahme positiv. Die Person für Jugendfragen engagiert sich aktiv für einen guten Zugang zu den Jugendlichen und den Vereinen.

Schenkon verfügt für Kultur und Freizeit über ein vielseitiges und gut unterhaltenes Infrastrukturangebot.

**Umsetzung Legislaturprogramm**

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

### Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: wahren traditioneller Anlässe	Starke Integration und Identifikation mit der Gemeinde	hoch	Pflege und Bewusstmachen von traditionellen Anlässen durch aktive Organisation
Risiko: traditionelle Anlässe	Hoher Aufwand durch die Gemeinde. Abnehmendes Engagement durch den Bürger	mittel	Motivation der Bevölkerung zur aktiven Mitgestaltung und Mitarbeit
Chance: Intaktes Vereinsleben	Kulturelle Vielfalt, Jugendförderung und attraktive Wohngemeinde	hoch	Materielle und infrastrukturelle Unterstützung der Vereine
Chance: Jugendarbeit	Frühzeitige Erkennung von Spannungen und eine gesicherte regionale Zusammenarbeit	hoch	Einsetzung und Unterstützung einer Person für Jugendfragen. Die aktive Zusammenarbeit mit der Region wird gefördert

### Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Olympia (Sommer / Winter)	Umsetzung läuft		2020/2022	ER			
Sportanlagenplanung Region Sursee	Umsetzung läuft		2019-2020	ER		15	7

## Entwicklung der Finanzen

### Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>855</b>	<b>789</b>	<b>-7.72</b>
Total	Aufwand		855	811	-5.15
	Ertrag		0	22	
<b>Leistungsgruppen</b>					
Kultur und Kunst	Aufwand		356	328	-7.86
	Ertrag		0	0	0.00
	Saldo		356	328	-7.86
Vereinswesen / - beiträge	Aufwand		312	298	-4.49
	Ertrag		0	0	0.00
	Saldo		312	298	-4.49
Sport und Freizeit	Aufwand		169	171	1.18
	Ertrag		0	22	
	Saldo		169	149	-11.83
Jugendförderung / - betreuung	Aufwand		18	14	-22.22
	Ertrag		0	0	0.00
	Saldo		18	14	-22.22

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben			0	0	0
Einnahmen					
Nettoinvestitionen			0	0	

### Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Der Bereich Kultur und Freizeit schliesst unter Budget ab. In diesem Bereich fallen die grössten Kosten durch die internen Umlagen an. Beispielsweise werden die Kosten des Begegnungszentrums oder der Turnhalle anteilmässig auf die Vereine verteilt. Nachdem der Abschluss der Immobilien ebenfalls unter Budget erfolgen konnte, sind die Umlagen im Verhältnis ebenfalls tiefer. Die direkten Kosten bewegen sich im Rahmen des Budgets.

**Jahresbericht 2019****Schenkon****4 Gesundheit und Soziales (Vogel Marie-Therese)****Leistungsauftrag**

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Alter und Gesundheit
- Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenhilfe
- Kindes- und Erwachsenenschutz/Sozialdienst
- Sozialversicherungen
- Übriges Gesundheits- und Sozialwesen
- Bürgerrechtswesen

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales organisiert ein zeitgemässes Angebot für die ambulante und stationäre Grundversorgung. Die wirtschaftliche Sozialhilfe und die Alimentenhilfe gewährleisten die materielle Sicherheit von bedürftigen Personen und fördern ihre Selbständigkeit in Koordination mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Die Ablösung von der Sozialhilfe wird nachhaltig angestrebt und Sozialhilfeabhängigkeit möglichst vermieden. Nebst dem eigenen Anspruch werden auch bei Kooperationen und den entsprechenden Leistungsvereinbarungen die Grundsätze der Rechtsmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des Verursacherprinzips verlangt. Rückerstattungen, Eigenbeteiligungen und Verwandtenunterstützung werden konsequent eingefordert. Der Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz/Sozialdienst koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Dienstleistungspakete mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB/SoBZ Hochdorf/Sursee und stellt diese mit entsprechenden Leistungsvereinbarungen sicher. Aus dem

Gemeindeverband KESB und SoBZ wurde per 1. Januar 2020 das Zentrum für Soziales (www.zenso.ch). Die Sozialversicherungen beinhalten die Kosten der Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen und Familienzulagen der Nichterwerbstätigen. Die Koordination von Angeboten für Betreuungsgutscheine sowie Asyl- und Flüchtlingsbetreuung wird sichergestellt.

**Bezug zum Legislaturprogramm**

Die Gemeinde fördert den sozialen Zusammenhalt in der Bevölkerung und trägt zur sozialen Sicherheit des Einzelnen bei, dies unter Beachtung der Hilfe zur Selbsthilfe. Eine zeitgemässe Gesundheitsversorgung wird angestrebt.

**Lagebeurteilung**

Das Ressort Soziales arbeitet gut vernetzt mit den verschiedenen Leistungserbringern zusammen. Die Gesundheitsversorgung und die Sozialfürsorge werden gewährleistet. Die demografische Entwicklung führt in Zukunft zu neuen Wohnformen für Menschen im AHV-Alter. Weiter bedarf es zusätzlicher Informationsmöglichkeiten zum Thema Alter. Dieses Ziel verfolgt die regionale Drehscheibe 65plus. Die Sicherstellung der Langzeitpflege ist ein gesetzlicher Auftrag. Für diese Sicherstellung ist der Standortentscheid für das Kantonsspital Sursee wegweisend. Dieser liegt nun vor. Weitere Planungen laufen in der Verbandsleitung des Pflegeheim Seeblick in Zusammenarbeit mit dem Spitalrat.

Personen in schwierigen Lebenslagen müssen aktiv zur Problemlösung beitragen. Die Sozialstruktur in der Gemeinde trägt dazu bei, dass die Sozialkosten tief sind. Zu dieser privilegierten Situation ist Sorge zu tragen. Die Entwicklung der Anzahl Sozialhilfedossier ist jeweils nicht

voraussehbar. Die Bürgerrechtskommission prüft genau und sorgfältig die eingehenden Bürgerrechtsgesuche.

### **Umsetzung Legislaturprogramm**

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

### **Chancen / Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder besserer Qualität	mittel	Weiterführung und Ausbau der Drehscheibe 65+ ins regionale Altersleitbild
Chance: Alterswohnungen	Ermöglicht Wohnen in Schenkon bis ins hohe Alter	mittel	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung, weitere Alterswohnungen
Risiko: Demographische Entwicklung von Menschen im AHV-Alter	Kostensteigerung, fehlende Pflegeplätze	mittel	Neue Möglichkeiten für Wohnen im Alter. Neue Anschlusslösungen.
Risiko: Steigende Sozialkosten	Hohe Belastung der Erfolgsrechnung	Mittel	Frühzeitige Erkennung von Problemen, aktive Begleitung

## Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Drehscheibe 65plus Region Sursee – Betriebsphase 1	Umsetzung läuft	6	2019-2021	ER		2	1
Umsetzung regionales Altersleitbild	Umsetzung läuft	5	2018-2020	ER		2	2
Spitex 24h-Pikettdienst	Start 2019		bis auf Weiteres	ER		0	0

## Entwicklung der Finanzen

### Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>2'707</b>	<b>2'683</b>	<b>-0.89</b>
Total	Aufwand		2'740	2'812	2.63
	Ertrag		33	129	390.91
<b>Leistungsgruppen</b>					
	Aufwand		429	406	-5.36
Alter und Gesundheit	Ertrag		10	13	30.00
	Saldo		419	393	-6.20
	Aufwand		1'227	1'331	8.48
Sozialversicherungen	Ertrag		6	6	0.00
	Saldo		1'221	1'325	8.51
	Aufwand		286	304	6.29
Kinds- und Erwachsenenschutz / Sozialdienst	Ertrag		0	18	
	Saldo		286	286	0.00



Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenhilfe	Aufwand	745	731	-1.88
	Ertrag	15	87	480.00
	Saldo	730	644	-11.78
Bürgerrechtswesen	Aufwand	1	1	0.00
	Ertrag	2	3	50.00
	Saldo	-1	-2	100.00
Übriges Gesundheits- und Sozialwesen	Aufwand	52	39	-25.00
	Ertrag	0	2	
	Saldo	52	37	28.85

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		0	0	0
Einnahmen				
Nettoinvestitionen		0	0	

### Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Beim Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales konnte das Globalbudget trotz einiger Mehrkosten eingehalten werden.

Die Kosten der Restfinanzierung bewegen sich aufwärts. Es ist auch in Zukunft mit Mehrkosten zu rechnen. Diese Kosten wurden jedoch im Budget 2019 bereits berücksichtigt. So konnte dieser Bereich leicht unter Budget abschliessen.

Im Bereich der Sozialversicherungen (Prämienverbilligung / Ergänzungsleistungen) sind erhebliche Mehrkosten angefallen. Bei der Prämienverbilligung musste der Kanton im Jahr 2019 die Tarife rückwirkend ab 2017 anpassen und alle betroffenen Berechnungen revidieren. Diese Mehrkosten werden zur Hälfte von den Gemeinden getragen. Bei den Kosten der Sozialversicherungen handelt es sich um gebundene Ausgaben.

Die Gemeinde Schenkon hat im Verhältnis zu anderen Gemeinden wenige Sozialfälle. Auch 2019 wurde das Budget nicht ausgeschöpft. Zudem konnte im Jahr 2019 ein grösserer Betrag als Rückerstattung vereinnahmt werden. Es zeigt sich somit, dass eine periodische Bewirtschaftung der Ausstände wohl sehr aufwändig, aber auch lohnenswert ist.

**Jahresbericht 2019****Schenkon****5 Raumplanung, Bau, Verkehr, Umwelt und Energie (Bossart Rolf)****Leistungsauftrag**

Der Aufgabenbereich Raumplanung, Bau, Verkehr, Umwelt und Energie umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen, Wege, öffentliche Beleuchtung
- Öffentlicher Verkehr
- Abwasser- und Abfallentsorgung
- Gewässer
- Raumordnung, Bauplanung
- Umwelt
- Energie

Dieser Aufgabenbereich gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der Fliessgewässer sowie die übrigen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen. Er sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt.

Der Aufgabenbereich richtet die raumrelevante Entwicklung auf der Grundlage der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Im Bereich Umwelt und Energie unterstützt er einen nachhaltigen ressourcenschonenden Umgang und sorgt für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage.

**Bezug zum Legislaturprogramm**

Die Gemeinde fördert die Bereiche Infrastruktur und Stärkung der Versorgung mit dem Ziel eines massvollen

und qualitativen Wachstums. Sie engagiert sich für die regionale Raumentwicklung und Verkehrslösungen. Die Gemeinde sorgt für einen schonungsvollen Umgang der Ressourcen, fördert erneuerbare Energien und einen nachhaltigen Umweltschutz. Sie engagiert sich im Bereich „Energiesadtlabel“.

**Lagebeurteilung**

Der kantonale und regionale Richtplan bilden zusammen mit der Bau- und Zonenplanung die Leitplanken der gemeinderäumlichen Entwicklung. Die Herausforderungen für die Zukunft bestehen auch in der gesetzlichen Umsetzung der Vorgaben von Bund und Kanton, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Gewässer, Umwelt und Energie. Das Leuchtturmprojekt „Burg“ als 2000-Watt-Areal stellt die Gemeinde vor eine grosse Herausforderung. Die Mobilitätsfrage in Zusammenarbeit mit der Region spielt eine zentrale Rolle ohne dabei die Eigenständigkeit zu verlieren. Die Gemeinde übernimmt bei Themen der Umwelt und Energiefragen eine immer höhere Vorbildfunktion.

**Umsetzung Legislaturprogramm**

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

### Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance/Risiko: Zusammenarbeit mit Sursee Mittelland (Zentrumsgemeinden)	Erbringung von Dienstleistungen zu tieferen Kosten oder in besserer Qualität	mittel	Laufende Analyse und Prozessüberwachung mit Erfolgskontrolle
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden und grosse Kostenfolgen für die Gemeinde haben	Eigenes Budget kann nicht mehr autonom gesteuert werden	hoch	Repräsentanz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen
Chance: Aufwertung durch anstehende Ortsplangs- und/oder Teilplanungsrevisionen vom Zentrum bis Teilgebiete des Dorfes (Verdichtung) von bereits eingezontem Land	Verbesserung der Verdichtung	mittel	Gespräche mit Grundeigentümer/ Vorverträge abschliessen/Projekt starten
Risiko: Blockierung (Bauverzögerung – allf. Spekulation) durch Grundeigentümer	Juristische Auseinandersetzung	mittel	Kontaktaufnahme mit Grundeigentümern u. schriftliche Fristansetzung für Bebauung (Verzug)

## Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Fussweg entlang Chommlibach	Umsetzung erfolgt		2019	ER		24	<b>23</b>
Gesamtrevision Ortsplanung inklusive Ausscheidung der Gewässerschutzräume	Umsetzung läuft		2017-2021	IR		85	<b>160</b>
Sanierung alte Geuenseestrasse	Umsetzung läuft		2019-2020	IR		80	<b>78</b>
Engagement im Bereich „Energistadtlabel“ und Mitwirkung in der Region durch die Energiekommission (ENK) – Teilprojekt Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED	Planung/Umsetzung		2018- auf Weiteres	IR		60	<b>29</b>
Erstellung Parkplätze unter Autobahnbrücke A2 / Einführung Parkplatzreglement	Umsetzung läuft		2019	IR		150	<b>160</b>
Sanierungen Kanalisation	Umsetzung erfolgt		2019	IR		175	<b>81</b>
Neubau RWL Dorf Süd- See	Umsetzung läuft		2019	IR		210	<b>206</b>
Massnahmen V-GEP	Planung		2019 -	IR		45	<b>37</b>
Integration Wasserversorgung	Umsetzung erfolgt		2019	IR		0	<b>256</b>

Übernahme Darlehen WGS mit der Aquaregio AG	Umsetzung erfolgt	2019	IR	0	<b>2'282</b>
Übernahme Beteiligung WGS bei aquaregio AG	Umsetzung erfolgt	2019	IR	0	<b>818</b>

### Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Einwohner	M3	50		58	<b>55</b>
Entsorgung Grüngut; Ökoleistung	Tonnen	Steigend		250	<b>323</b>
Energieverbrauch der öffentliche Beleuchtung	kWh	Reduktion durch LED		44'000	<b>54'654</b>
Förderbeiträge an Energie und Umwelt	TFr.	>5 % zum VJ		20	<b>12</b>
Öffentlicher Verkehr – Beiträge an der Verkehrsverbund Luzern	TFr.	< 370		403	<b>397</b>

## Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>1'100</b>	<b>1'082</b>	<b>-2.00</b>
Total	Aufwand		2'525	3'063	21.11
	Ertrag		1'425	1'981	38.95
<b>Leistungsgruppen</b>					
Strassen, Wege, öffentliche Beleuchtung	Aufwand		836	875	4.07
	Ertrag		556	575	3.42
	Saldo		280	300	5.36
Öffentlicher Verkehr	Aufwand		446	442	-0.90
	Ertrag		37	44	18.92
	Saldo		409	398	-2.69
Abwasser- und Abfallentsorgung	Aufwand		665	721	8.27
	Ertrag		660	716	8.33
	Saldo		5	5	0.00
Gewässer / Wasserversorgung	Aufwand		130	401	208.46
	Ertrag		0	306	
	Saldo		130	95	-26.92
Raumordnung, Bauplanung	Aufwand		344	528	53.49
	Ertrag		9	184	1'944.44
	Saldo		335	344	2.69
Umwelt	Aufwand		84	83	0.00
	Ertrag		34	36	5.88
	Saldo		50	47	-4.00
Energie	Aufwand		20	13	-35.00
	Ertrag		129	120	-6.98
	Saldo		-109	-107	1.83

## Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019 ergänzt	R 2019	Abw. %
Ausgaben		829	<b>4'130</b>	
Einnahmen		20	3'999	
Nettoinvestitionen		809	131	

## Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Bei den Gemeindestrassen sind ausserordentliche und nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten angefallen.

Zusätzliche, nicht budgetierte, Aufwendungen sind im Bereich der Wasserversorgung angefallen. Die Gemeinde Schenkon hat mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 die Wasserversorgung übernommen. Entsprechend erfolgte eine Übertragung der Vermögenswerte in die Bilanz der Gemeinde Schenkon per 01.07.2019. Aus diesem Grund weist die Investitionsrechnung des Aufgabenbereich 5 eine deutliche Überschreitung des Budgets aus. Die übernommenen Vermögenswerte belaufen sich auf rund 3.4 Millionen Franken. Mit Zustimmung der Stimmbevölkerung gelten diese Kosten als gebundene Ausgaben. Nach Abzug der Anlagen der Wasserversorgung weist der Aufgabenbereich 5 Bruttoausgaben von Fr. 774'000.00 aus. Diese unterschreiten des ergänzte Budget 2019. Die im Bereich der Ortsplanung entstandenen Mehrkosten von Fr. 75'000.00 konnten im Aufgabenbereich 5 kompensiert werden.

Auch in der Erfolgsrechnung sind durch die Übernahme der Wasserversorgung Mehrkosten angefallen. So erfolgte ab dem 1. Juli 2019 die direkte Verbuchung der Aufwände und Erträge der Wasserversorgung in der Erfolgsrechnung. Nachdem es sich um eine spezialfinanzierte Dienststelle handelt, haben die Mehrkosten keinen Einfluss auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung. Auch die in der Erfolgsrechnung verbuchten Kosten gelten als gebundene Ausgaben.

Der Bereich Raumordnung und Bauplanung weist höhere Aufwände und Erträge aus. Im Rahmen des 1. Budgets war die Erfassung der detaillierten Zahlen nicht möglich (lediglich netto). Bei diesen Kosten handelt es sich vorwiegend um Auslagen und Einnahmen im Rahmen von Baugesuchen.

**Jahresbericht 2019****Schenkon****6 Finanzen und Steuern (Peter Ignaz)****Leistungsauftrag**

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern umfasst die

Leistungsgruppen

- Allgemeine Steuern
- Sondersteuern
- Allgemeine Finanzen
- Finanzausgleich
- Ertrag aus Immobilien im Finanzvermögen

Der Aufgabenbereich Finanzen und Steuern organisiert und vollzieht das kommunale Rechnungs- und Steuerwesen. Er sorgt für fristgerechtes Zahlungsverwesen und regelt die Steuerveranlagungen und den Steuerbezug.

**Bezug zum Legislaturprogramm**

Die Gemeinde fördert den Erhalt eines tiefen Steuerfusses durch sorgfältige und langfristige Planung grösserer Investitionen.

Ausgeglichene Jahresabschlüsse durch sorgfältige Überwachung der Ausgaben und frühzeitige

Massnahmenergreifung bei Steuerausfällen werden angestrebt.

**Lagebeurteilung**

Die finanzielle Lage der Gemeinde ist stabil, die Steuerkraft ist auf hohem Niveau konstant. Trotz hoher Investitionen ist die Zunahme der Verschuldung moderat. Die Gewinnung guter personeller Ressourcen gestaltet sich aufgrund unterschiedlicher Projekte herausfordernd. Dies bedingt laufend nach Optimierungen zu suchen und teilweise kurzfristig zusätzliche Ressourcen zu schaffen. Die Gemeinde muss sich an die neue Rechnungslegung gewöhnen. Eine transparente Information der Stimmberechtigten steht für den Gemeinderat im Vordergrund.

**Umsetzung Legislaturprogramm**

Die Steuereinnahmen übertreffen das Budget erheblich. Entsprechend wird der Steuerfuss mittelfristig nicht erhöht.



## Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Organisationsentwicklung / Verwaltungsstrukturanpassung mit HRM2	Effizientere Abläufe durch sinnvolle Strukturanpassungen	mittel	Zeitgemässe Anpassungen in der Organisation der Verwaltung und Exekutive vornehmen
Risiko: Fehlende Akzeptanz / Verständnis für HRM2 als Führungssystem	Politikverdrossenheit	hoch	Transparente Information und Kommunikation mit der Bevölkerung
Risiko: Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR)	Massive finanzielle Mehrbelastung	hoch	Stellungnahme Vernehmlassung, Gespräche mit Vertretern des VLG
Risiko: Klumpen-Risiko / Abhängigkeit Sondersteuererträge	Steuerausfälle	hoch	Genauere Überwachung der Ertragslage, frühzeitiges Einleiten von Massnahmen

## Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Projekt HRM2	Umsetzung erfolgt	80	2017-2019	ER		50	30
E-Rechnung / E-Visum	Planung	15	2020	ER			

## Messgrössen

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Stand definitive Steuerveranlagungen aktuelle Periode	%	83		83	71
Steuerfuss	Einheiten	1.30		1.30	1.30
Jahresergebnisse gemäss Budget /AFP	CHF	0		195	-1'200
Akzeptierte Verluste vor Steuererhöhung gemäss Gemeindestrategie	Mio CHF	2.7		2.5	2.7

## Entwicklung der Finanzen Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>-9'910</b>	<b>-10'974</b>	<b>10.74</b>
Total	Aufwand		1'929	1'972	2.23
	Ertrag		11'839	12'946	9.35
<b>Leistungsgruppen</b>					
Allgemeine Steuern	Aufwand		376	433	15.16
	Ertrag		9'557	10'640	11.33
	Saldo		-9'181	-10'207	11.17
Sondersteuern	Aufwand		0	0	0.00
	Ertrag		478	475	-0.63
	Saldo		-478	-475	-0.63
Allgemeine Finanzen	Aufwand		456	424	-7.02
	Ertrag		1'804	1'831	1.50
	Saldo		-1'348	-1'407	4.38
Finanzausgleich	Aufwand		911	911	0.00
	Ertrag		0	0	0.00
	Saldo		911	911	0.00
Immobilien Finanzvermögen	Aufwand		186	204	9.68
	Ertrag		0	0	0.00
	Saldo		186	204	9.68

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
Ausgaben		0	0	
Einnahmen				
Nettoinvestitionen		0	0	

### Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Die Steuereinnahmen 2019 übertreffen das Budget 2019 mit rund 1 Mio. Franken. Erfreulicherweise handelt es sich um die laufenden Steuererträge, welche sich nachhaltig positiv auf die Erträge der Gemeinde auswirken. Aus diesem Grund sollte der Steuerfuss mittelfristig beibehalten werden können (ab 2020 mit 1.20 Einheiten).

Die hohen Steuereinnahmen wirken sich auch auf den Finanzausgleich aus. Die durchschnittliche Steuerkraft der Gemeinden im Kanton Luzern ist massgebend für die Berechnung des horizontalen Finanzausgleichs. Nachdem diese Zahlen heute noch nicht bekannt sind, kann kein effektiver Betrag berechnet werden. Aufgrund der Höhe der Steuererträge ist jedoch mit einer grösseren Mehrbelastung für die Gemeinde Schenkon zu rechnen.

**Jahresbericht 2019****Schenkon****7 Immobilien (Gesamt-Gemeinderat)****Leistungsauftrag**

Der Aufgabenbereich Immobilien umfasst die

Leistungsgruppen

- Gemeindehaus
- Schulliegenschaften
- Seepark/Seebad
- Begegnungszentrum/Kirchenzentrum
- Werkhofgebäude
- Wohnen im Alter
- Tenniscenter
- Übrige Immobilien im Finanzvermögen

Der Aufgabenbereich Immobilien plant, projiziert und erstellt sämtliche Immobilien der Gemeinde. Er plant und organisiert frühzeitig notwendige Unterhalts- und Sanierungsarbeiten und setzt sich für energetische Massnahmen ein. Er vertritt die Eigentümerinteressen und sichert die optimale Nutzung der Räumlichkeiten für öffentliche, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.

**Bezug zum Legislaturprogramm**

Die Gemeinde strebt den Erhalt zeitgemässer Gemeindeinfrastrukturen durch massvolle und zukunftsorientierte Unterhalts- und Sanierungsarbeiten an.

**Lagebeurteilung**

In den vergangenen Jahren sind im Immobilienbereich hohe Investitionskosten angefallen. Neben dem aktuellen Bauprojekt der Doppelturnhalle laufen parallel Planungen und Berechnungen betreffend notwendiger Schulraumerweiterung. Um die zukünftigen Investitionen sicher zu stellen, ist eine Immobilienstrategie und daraus ein Investitionsprogramm für die Immobilien zu erstellen.

**Umsetzung Legislaturprogramm**

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

**Chancen / Risikenbetrachtung**

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Langfristige Planung von Unterhalts-, Sanierungs- und Neubaukosten der gemeindeeigenen Infrastrukturen	Kosteneinsparungen	mittel	Umsetzung der Immobilienstrategie mittels Investitionsprogramm
Risiko: Die gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen sind in die Jahre gekommen	Hohe Investitionskosten / Erhöhung Verschuldung	hoch	Staffelung / Priorisierung von Unterhaltsarbeiten sowie frühzeitige Erkennung Sanierungsbedarf

## Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	R 2018	B 2019	R 2019
Neubau Doppelturnhalle, inkl. erweiterte Photovoltaikanlage	Umsetzung läuft	9'970	2015-2020	IR		4'287	4'284
Schulraumplanung (Machbarkeitsstudie)	Planung	120	2020	IR			
Sanierung / Erweiterung Schulhaus Grundhof mit Begegnungszentrum	Planung	10'000	2021-2025	IR			
Schulhausneubau Sekundarschule Sursee	Planung	3'000	2021-2023	IR			
Ersatz Fenster Gemeindehaus (OG)	Umsetzung erfolgt	50	2019	IR		55	66
Raumersatz Spielgruppe (Einrichtungen)	Umsetzung erfolgt	25	2019	IR		25	0
Sanierung Entwässerung Gemeindehaus, Begegnungszentrum, Schulhaus	Umsetzung erfolgt / Abrechnung pendent	340	2019-2020	IR		70	60
Ersatz Sportplatzbeleuchtung (LED)	Umsetzung erfolgt	50	2019	IR		50	49
Deckbelag und Materialdepot Werkhof	Umsetzung erfolgt	40	2019	IR		40	29
Projekt Kirschgarten – Erschliessung	Projekt im Abschluss	600	2019-2023	-		200	239
Projekt Burg	Planung		2019	-		160	102
Kauf Parz. Fr. 227 / Verkauf Parz. Nr. 525 FH Invest Immo AG	Umsetzung erfolgt		2018/2019	-		1'002	-746

**Messgrößen**

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2018	B 2019	R 2019
Energieeffizienz Gebäude Anteil <B	Anzahl	4		2	2

**Entwicklung der Finanzen****Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2018	B 2019	R 2019	Abw. %
<b>Saldo Globalbudget</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0.00</b>
Total	Aufwand		2'577	2'565	-0.47
	Ertrag		2'577	2'565	-0.47
<b>Leistungsgruppen</b>					
Gemeindehaus	Aufwand		189	176	-6.88
	Ertrag		189	176	-6.88
	Saldo		0	0	0.00
Schulliegenschaften	Aufwand		862	876	1.62
	Ertrag		862	876	1.62
	Saldo		0	0	0.00
Seebad / Seepark	Aufwand		138	131	-5.07
	Ertrag		138	131	-5.07
	Saldo		0	0	0.00
Begegnungszentrum / Kirchenzentrum	Aufwand		535	516	-3.55
	Ertrag		535	516	-3.55
	Saldo		0	0	0.00
Werkhofgebäude	Aufwand		78	81	3.85
	Ertrag		78	81	3.85
	Saldo		0	0	0.00

Wohnen im Alter	Aufwand	259	268	3.47
	Ertrag	259	268	3.47
	Saldo	0	0	0.00
Tenniscenter	Aufwand	149	135	-9.40
	Ertrag	149	135	-9.40
	Saldo	0	0	0.00
Übrige Immobilien Finanzvermögen	Aufwand	367	382	4.09
	Ertrag	367	382	4.09
	Saldo	0	0	0.00

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)	R 2018	B 2019 ergänzt	R 2019	Abw. %
Ausgaben		4'527	<b>4'493</b>	
Einnahmen			5	
Nettoinvestitionen		4'527	4'488	

### Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Beim Kindergartengebäude mussten Werkleitungen tiefer gelegt werden, da diese nicht mehr den heutigen Vorschriften entsprachen. Diese Kosten waren im Budget 2019 nicht vorgesehen.

Die übrigen Liegenschaften schliessen im Rahmen des Budgets ab.

## Finanzkennzahlen

Mit Einführung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes wurden die Kennzahlen überarbeitet. Nachdem die Rechnung 2019 erstmals nach geltendem Recht erstellt wurde, ist kein Vergleich zum Vorjahr möglich.

### Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsgrad 2019 38.50 %

Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre **44.90 %** (Vergleichszahlen HRM1)

**Grenzwert eingehalten, da Nettoschuld pro Einwohner unter dem kantonalen Mittel liegt**

### Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Selbstfinanzierungsanteil 2019 **11.56 %**

### Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.

Zinsbelastungsanteil 2019 **1.06 %**

### Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil 2019 **6.84 %**



### **Nettoverschuldungsquotient**

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldungsquotient 2019 **-66.30 %**

### **Nettoschuld je Einwohner**

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Nettoschuld je Einwohner 2019 **Fr. - 2'198 (Guthaben)**

### **Nettoschuld ohne Spezialfinanzierung je Einwohner**

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen sollte das Zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierung je Einwohner 2019 **Fr. - 2'107 (Guthaben)**

### **Bruttoverschuldungsanteil**

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil 2019 **240.10 %**

***Grenzwert wird überschritten. Die Kennzahl wird laufend überwacht, notwendige Neuverschuldung im Detail geprüft.***

## Geldflussrechnung – indirekte Methode

	<b>Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)</b>		
+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	9000 (+) / 9001 (-)	1'238'386.18
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33 + 366	890'781.90
+/-	Abnahme (+) / Zunahme (-) Forderungen	△ 101 - 1011	-652'023.42
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	△ 104 - 1046	-169'621.40
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	△ 106	15'013.00
+	Wertberichtigungen VV	364 + 365 + 387	0.00
-	Wertberichtigungen, Gewinne VV	4490 + 4695 + 4696	0.00
+/-	Übriger Finanzaufwand / Finanzertrag (geldunwirksam)	3841 / 4495 + 4841	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	3440 / 4440 + 4441 + 4442	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	3410 / 4410	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	3441 / 4443 + 4449	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	3411 / 4411 + 4419	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	△ 200 - 2001	2'235'455.48
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	△ 204 - 2046	-217'147.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	△ 205 - 2058 + △ 208 - 2088	-3'000.30
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	35 + 45	189'706.30
+/-	Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	389 / 489	-540'121.00
-	Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	431 + 432	-14'069.35
=	<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)</b>		<b>2'973'360</b>
	<b>Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>		
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	5 - 59	-5'267'870.90
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	6 - 69	204'708.96
=	<b>Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)</b>		<b>-5'063'161.94</b>
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 1046	-5'355.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 2046	0.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	△ 2058 + △ 2088	0.00
+	Aktivierung Eigenleistungen	431	14'069.35
=	<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen</b>		<b>-5'054'447.59</b>

	<b>Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>		
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	△ 102 + △ 107	16'772.85
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	4440 + 4441 + 4442 / 3440	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	4410 / 3410	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	△ 108	395'345.50
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	4443 + 4449 / 3441	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	4411 / 3411	0.00
=	<b>Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen</b>		<b>412'118.35</b>
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-5'054'447.59
+	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		412'118.35
=	<b>Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit</b>		<b>-4'642'329</b>
	<b>Finanzierungstätigkeit</b>		
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 201	5'000'000.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 206 - 2068	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	△ 1011	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	△ 2001	-1'573'754.53
=	<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>		<b>3'426'245</b>
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		2'973'360.39
+	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-4'642'329.24
+	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		3'426'245.47
=	<b>Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)</b>	△ 100	<b>1'757'277</b>
	<b>Kontrollrechnung</b>		
	Stand flüssige Mittel per 31.12.		6'901'355.18
-	Stand flüssige Mittel per 1.1.		5'144'078.56
=	<b>Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel</b>		<b>1'757'276.62</b>
	<b>Kontrolltotal</b>		<b>0.00</b>

## Anhang zur Jahresrechnung

Gemäss § 53 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) umfasst der Anhang der Jahresrechnung folgende Dokumente:

- einen Anlagespiegel, der sämtliche Finanz- und Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens umfasst
- einen Rückstellungsspiegel
- einen Beteiligungsspiegel
- einen Bericht über die Eventualverpflichtungen
- einen Bericht über die finanziellen Zusicherungen
- einen Eigenkapitalnachweis

Die detaillierten Unterlagen zum Anhang der Jahresrechnung liegen bei der Gemeindeverwaltung mit den übrigen Sachgeschäften zur Einsicht auf oder können bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

In der Jahresrechnung 2019 sind infolge übergeordneten Rechts keine Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen zu verzeichnen. Die Rechnungslegungsgrundsätze werden eingehalten und die Bewertungen erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

*Am 31. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Ausbreitung von COVID-19 (sog. Coronavirus) als internationale Gesundheitsnotlage bezeichnet. Der Gemeinderat der Gemeinde Schenkon verfolgt die Ereignisse und trifft bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresrechnung können die finanziellen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Epidemie noch nicht zuverlässig beurteilt werden. Insbesondere ist es aktuell nicht möglich, Dauer und Schwere einer mittlerweile erwarteten Rezession sowie deren Auswirkungen auf die Gemeinde Schenkon zuverlässig abzuschätzen. Nachdem der Coronavirus erst nach dem Bilanzstichtag epidemische Ausmasse angenommen hat, wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rechnungslegungsgrundsätzen das Ereignis nicht in der Jahresrechnung 2019 erfasst.*

## Antrag des Gemeinderats zum Jahresbericht 2019

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2019, gemäss §17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG), beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms
- die Jahresrechnung 2019, welche mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'238'386.18 und Bruttoinvestitionen von Fr. 8'623'558.63 abschliesst

verabschiedet.

Der **Prüfbericht der externen Revisionsstelle** vom 17. März 2020 zur Rechnung 2019 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

*„Als externe Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Schenkon, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang, für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.*

### *Verantwortung des Gemeinderates*

*Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.*

### *Verantwortung der externen Revisionsstelle*

*Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, dem Handbuch für Rechnungsprüfungsorgane und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung“ vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.*

*Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.*

### *Prüfungsurteil*

*Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.*

*Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen*

*Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.*

*In Übereinstimmung mit § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.*

***Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.“***

*Truvag Revisions AG*

*Ivan Hodel, zugelassener Revisionsexperte  
leitender Revisor*

*Simon Vogel, zugelassener Revisor*

Der **Bericht der Controllingkommission** vom 7. April 2020 zur Umsetzung des Legislaturprogramms und zu den Berichten der Aufgabenbereiche gemäss Jahresbericht 2019 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

*„Als Controllingkommission haben wir den politischen Teil des Jahresberichts für das Jahr 2019 der Gemeinde Schenkon beurteilt.*

*Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.*

*Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.*

***Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichts des Jahres 2019 zu genehmigen.“***

Controllingkommission Schenkon

Guido Bernhard, Präsident, Sepp Portmann, Mitglied, Cuno Lanz, Mitglied

Der **Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht** vom 21. Januar 2020 zur Vorjahresrechnung 2018 sowie zur Anpassung der Bilanz per 1. Januar 2019 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

*„Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die Rechnung 2018 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Ferner wurde die Bilanzanpassung per 1. Januar 2019 plausibilisiert. Gemäss Bericht vom 21. Januar 2020 wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“*

#### **Antrag des Gemeinderates:**

1. Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Jahresberichts 2019 (inkl. Jahresrechnung).
2. Der Gemeinderat beantragt die zustimmende Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission zum politischen Teil des Jahresberichts 2019.

#### **Abstimmungsfragen**

- **Wollen Sie den Jahresbericht 2019 der Gemeinde Schenkon genehmigen?**
- **Wollen Sie den Bericht der Controllingkommission zum politischen Teil des Jahresberichts 2019 zustimmend zur Kenntnis nehmen?**



## **TRAKTANDUM 2 – GENEHMIGUNG NEUES WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**

---

### **Ausgangslage**

Am 21. Dezember 2018 wurde bekanntlich die Aquaregio AG gegründet, welche den Schutz der Oberflächen-, Quell- und Grundwasservorkommen im Einzugsgebiet des Sempachersees bezweckt. Auch die damals für die Wasserversorgung zuständige Wasserversorgungsgenossenschaft Schenkon ist damals der Aquaregio AG beigetreten und hat dieser per 1. Januar 2019 sämtliche Primäranlagen (u.a. Wasserbeschaffung, Transport, Speicherung, Anlagen) übertragen. Im Gegenzug erhielt sie Aktien der AG und den Einsitz in den Verwaltungsrat. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Schenkon war somit nur noch Zuständig für die Sekundäranlagen (Wasserleitungsnetz).

An der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019 wurde die Integration der Wasserversorgungsgenossenschaft Schenkon in die Einwohnergemeinde basierend auf dem Übertragungsvertrag beschlossen. Die Wasserversorgungsgenossenschaft wurde aufgelöst und die Aufgabe der Wasserversorgung von der Einwohnergemeinde übernommen.

Um die praktische Umsetzung sowie die Rechte und Pflichten der Wasserbezüger verbindlich zu beschreiben, ist nun ein neues Wasserversorgungsreglement zu erarbeiten, welches das bestehende ersetzen wird. Das Reglement bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Schenkon. Weiter regelt das Reglement den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Schenkon.

Für die Erarbeitung dieses komplexen Regelwerks wurde das dafür spezialisierte Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG, Willisau, beigezogen. Dieses Büro hat jahrelange Erfahrung in der Erarbeitung solcher Reglemente und hat bei uns auch das Siedlungsentwässerungsreglement erarbeitet, welches insbesondere im Bereich der Gebührenerhebung ähnlich aufgebaut ist.

## Einleitung

Das aktuell gültige Wasserreglement vom 03. Mai 2006 ist in rechtlicher, technischer und ökonomischer Hinsicht veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die damalige Wasserversorgungsgenossenschaft und der Gemeinderat haben vor dem Integrationsprozess entschieden, das notwendige neue Wasserversorgungsreglement (WVR) mit einem verursachergerechten Gebührenmodell und einem nachhaltigen Finanzierungssystem nach der Integration der Wasserversorgung in die Gemeinde zu erarbeiten.

## Vorteile des neuen Reglements

- Vom Kanton anerkanntes, bewährtes und in vielen Gemeinden erfolgreich eingesetztes Reglement
- Angepasst an das übergeordnete Recht
- Verursachergerechtere Gebührenerhebung
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung
- Unabhängig von der Gebäudeversicherungssumme
- Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung
- Erhöhung der Transparenz für den Gebührenzahler
- Kompatibel mit dem neuen Planungs- und Baugesetz



## Neues Finanzierungsmodell

Das Äquivalenzprinzip und das Verursacherprinzip fordern, dass die Kosten der Wasserversorgung aufgrund des individuellen Leistungsbezuges auf die einzelnen Benutzer verursachergerecht zu verteilen sind. Ziel des neuen Finanzierungssystems ist es, neben dem Verhindern von Gebührensprüngen und dem Verhindern einer Verschuldung, die Kosten der Wasserversorgung langfristig zu ermitteln und

aufgrund des individuellen Leistungsbezuges auf die einzelnen Benutzer verursachergerecht zu verteilen. Die Finanzierung der Wasserversorgung steht auch künftig auf den beiden Säulen **Anschlussgebühr** und **Betriebsgebühr**.

Die **Anschlussgebühr** wird beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entstanden sind. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren werden künftig rückläufig sein, da sich die Bautätigkeit vermehrt auf bereits angeschlossene Grundstücke konzentrieren wird.

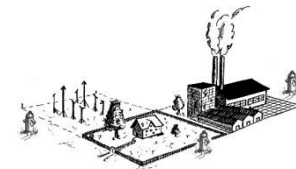
Im Gegensatz dazu ist die **Betriebsgebühr** jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts, des Ersatzes der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie dem Betriebskostenbeitrag an die Aquaregio AG. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grund- und eine Mengengebühr.

Für die Berechnung der Mengengebühr wird wie bisher die bezogene Frischwassermenge herangezogen. Für die Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr wird neu auf die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche abgestellt.

### Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung kann der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wird jede einzelne Parzelle bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und einer von zwanzig möglichen Tarifzonen zugeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- die Bebauungsdichte
- die Wohnbarkeit
- die Art der Nutzung
- Gewerbe- oder Wohnbauten
- der Umfang der benötigten Bereitstellung
- der Brandschutz



Zusätzlich bezogene Leistungen (überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hoher Bereitstellungsanteil usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, Standort ausserhalb des Brandschutzdispositivs, geringes Flächen-Leistungsverhältnis usw.) führen zu einer Korrektur nach unten.

Bei der Einteilung der Tarifzone wird jedes Grundstück in Bezug auf die für die Wasserversorgung relevanten Kriterien bewertet. Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden die Daten der amtlichen Vermessung und die Informationen aus den Datenbanken der Gemeinde (Anzahl Wohnungen, Zählergrösse usw.). Es konnte auf die bereits vorhandenen Erhebungen für den Bereich Abwasser abgestützt werden.

Bei Neu-, An-, Auf-, Um- und Ersatzbauten wird die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks neu beurteilt und allenfalls eine Neuzuteilung vorgenommen. Im Vergleich zum heutigen System werden für die Wasserversorgung kostenneutrale Investitionen (bspw. Wintergarten, Solaranlagen, neue Heizung, umfangreiche Sanierung, Personenlift usw.) keine Anschlussgebühren mehr fällig. Jedoch hat ein zusätzlicher Leistungsbezug z.B. im Brandschutz (Sprinkleranlagen) künftig eine höhere Gebühr zur Folge.

Im Reglement Art. 38 sind 20 Tarifzonen aufgeführt. Dabei ist zu erwähnen, dass alle aktuell angeschlossenen Grundstücke in Schenkon in den Tarifzonen 1 bis 10 eingeteilt werden. Die Tarifzonen 11 bis 20 sind aufgrund der zusätzlichen Möglichkeiten gemäss neuem kantonalem Planungs- und Baugesetz in das Reglement aufgenommen worden. Für solche Bauten braucht es jedoch eine Anpassung des Zonenplans und damit immer auch eine Abstimmung an einer Gemeindeversammlung.

### **Kostenermittlung**

Die Kosten setzen sich zusammen aus den direkten Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Betriebskostenbeitrag an die Aquaregio AG usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen, baulicher

Unterhalt und Einlagen in die Spezialfinanzierung). Diese jährlich wiederkehrenden Kosten (rund CHF 256'000.00) wurden ermittelt und bilden die Grundlagen der Gebührenkalkulation.

**Die Wasserversorgungsanlagen im Eigentum der Gemeinde haben einen aktuellen Wiederbeschaffungszeitwert von rund CHF 11 Mio.**

### **Gebührenfestlegung**

Im Bereich der Wasserversorgung gilt das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen die langfristigen Kosten vollständig zu decken.

Um verursacherorientiert und kostendeckend handeln zu können, ist es unumgänglich, einerseits die heutigen und künftig anfallenden Kosten in einer Kostenanalyse zu ermitteln und andererseits in einer detaillierten Analyse die bezogene Leistung der einzelnen Benutzer verursachergerecht zu bewerten (Tarifzonen-Einteilung). Die Gebührensätze resultieren aus der Division der Kosten durch die Summe der Leistungen. Mit Hilfe der kalkulierten Kosten sowie mit den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgelegt werden.

### **Anschlussgebühr**

Der Ansatz für die **Anschlussgebühren** berechnet sich aus der Division aller Kosten, die durch den **Bau und die Erweiterung** aller Wasserversorgungsanlagen entstanden sind und mutmasslich noch entstehen werden, abzüglich der dafür erhaltenen Beiträge der Gebäudeversicherung, durch die gesamte Summe der Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche).

Diese Division ergibt für die Wasserversorgung Schenkon nachfolgenden Gebührenansätze:

### **Anschlussgebühr**

- **Anschlussgebühr: CHF 10.50 / m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche**  
(bisher: 1.5 % der Gebäudeversicherung)

### **Betriebsgebühr**

Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.

- **Mengengebühr: CHF 1.15 / m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser**  
(bisher: CHF 1.20 / m<sup>3</sup>)
- **Grundgebühr: CHF 0.11 / m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche**  
(bisher: Grundgebühr mit Zählergrösse CHF 120.00 bis CHF 2'000.00)

### **Vergleich mit den bisherigen Gebühren:**

**Anschlussgebühren:** Die bisherige Höhe der Anschlussgebühr lag bei 1.5 % der Gebäudeversicherungssumme. Diese führte immer wieder zu Diskussionen, da sie einerseits nicht verursachergerecht und andererseits zu hoch war. Künftig wird die Anschlussgebühr einerseits in Bezug auf die kostenverursachenden Faktoren (Tarifzonen-Einteilung) und andererseits in Bezug auf die Aufbaukosten der Infrastruktur individuell und verursachergerecht berechnet. Die durchschnittlichen Anschlussgebühren werden eher leicht tiefer sein als bisher.

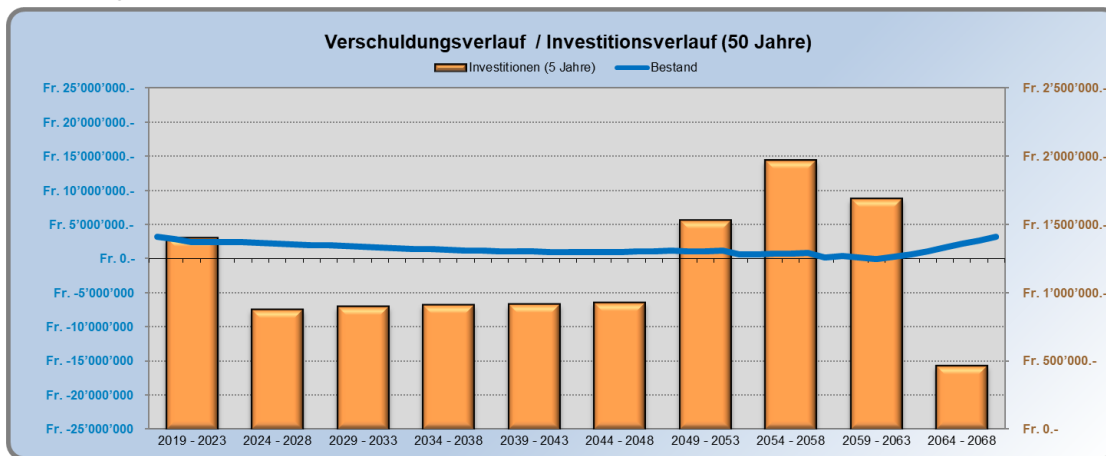
**Betriebsgebühr:** Die Betriebsgebühr wurde im 2019 von der Wasserversorgungs-Genossenschaft von durchschnittlich CHF 1.95/m<sup>3</sup> (Grund- und Mengengebühr) um CHF 0.30/m<sup>3</sup> gesenkt. Das neue Gebührenniveau wird von der Gemeinde beibehalten und wie beschrieben über die Grund- und die Mengengebühr finanziert. Das heisst, dass die Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen unverändert bleibt. Für den einzelnen Wasserbezüger führt jedoch die neue, verursachergerechte Erhebung zu tieferen bzw. höheren Gebühren.

Im Anhang ist eine Vergleichs-Gebührenrechnung aufgeführt. Bei diesem Vergleich werden das bisherige Gebührenmodell und das neue Gebührenmodell (Tarifzonen-Modell) miteinander verglichen.

## Finanzierungs- bzw. Gebührenstrategie des Gemeinderats

Die Kalkulation der jährlich wiederkehrenden Betriebskosten ist einerseits auf einer Anlagebuchhaltung aufgebaut, aufgrund welcher neben dem stetigen Wertverzehr auch den vorhandenen stillen Reserven in den Anlagen Rechnung getragen wird und andererseits auf den laufenden Betriebskosten (Betriebskostenbeitrag an die Aquaregio AG, Personal, Strom, betrieblicher Unterhalt, Verwaltung usw.).

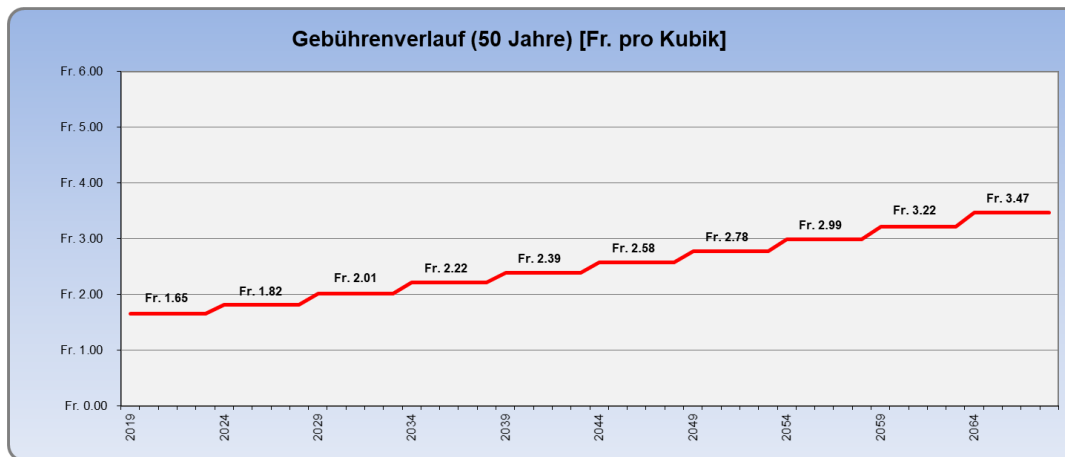
Aufgrund der Anlagebuchhaltung, in welcher für die vorhandenen Anlagen auch das jeweilige Baujahr und die erwartete Lebensdauer erfasst wurden, konnte ein theoretischer Investitionsverlauf erstellt werden. Es ist bereits heute absehbar, dass einige Anlagen die erwartete Lebensdauer nicht erreichen werden und andere Anlagen über ihre Lebensdauer hinaus in Anwendung verbleiben. Das heisst, der reale Investitionsverlauf wird sich gegenüber dem theoretischen eher gleichmässiger verteilen. Zudem wird in der Praxis möglichst die zeitliche Koordination mit anderen Bauwerken (Strassen, Kanalisationsleitungen usw.) angestrebt.



In der Grafik wird ersichtlich, dass sich die durchschnittlichen Investitionen bis ca. 2050 pro Jahr auf rund CHF 150'000.00 bis CHF 200'000.00 belaufen. Die blaue Kurve zeigt das Nettoumlaufvermögen mit Anwendung der Gebührenstrategie des Gemeinderats. Es zeigt sich, dass sich die Spezialfinanzierung der Wasserversorgung trotz der Gebührensenkung im letzten Jahr und trotz den bevorstehenden Investitionen nicht verschulden wird.

Mit der Einführung des neuen Reglements ist es vorgesehen, alle fünf Jahre das Gebühren-Niveau zu überprüfen. Sollten einzelne Prognosen (Wasserverbrauch, Anschlussgebühren, Investitionen, Teuerung, Betriebskostenbeitrag Aquaregio usw.) nicht eintreffen, werden diese Abweichungen bei der Überarbeitung der Kostenanalyse mit in die Kalkulation einfließen. Damit lässt sich einerseits die Finanzierung nachhaltig sicherstellen und andererseits werden sich die Gebührensätze mit einer periodischen Feinjustierung für den Gebührenzahler planbar verhalten.

In der nachfolgenden Grafik ist der geplante Gebührenverlauf visualisiert.





Es ist geplant, die Gebühren alle 5 Jahre ca. mit der Teuerung (Annahme 1.5 % pro Jahr) ansteigen zu lassen. Bleibt die Teuerung jedoch weiterhin wie aktuell bei rund 0 % und bewahrheiten sich die Annahmen auf der Kostenseite, wird sich die Gebühr nicht erhöhen.

### **Externe Vernehmlassung zum Reglement**

Im April 2020 wurde das externe Vernehmlassungsverfahren mittels Fragebogen bei den Parteien und bei der Bevölkerung durchgeführt. Es sind 6 Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat dankt den Vernehmlassungsteilnehmern für ihre Rückmeldungen und die aktive Beteiligung. Auf Grund der Eingaben wurden marginale Anpassungen am Wasserversorgungsreglement vorgenommen.

### **Inkrafttreten**

Es ist vorgesehen, dass das Reglement auf den 1. Juli 2020 in Kraft tritt. Die Betriebsgebühren werden erstmals im Sommer 2021 gemäss dem neuen Reglement in Rechnung gestellt. Die anstehende Betriebsgebührenrechnung im Sommer 2020 wird gemäss dem aktuellen Reglement berechnet.

### **Informationsmöglichkeiten**

Das Wasserversorgungsreglement wie auch die Botschaft ist auf der Gemeinde-Homepage abrufbar oder können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Nach der ersten Rechnungsstellung im Sommer 2021 werden Auskunftshalbtage stattfinden. An diesen können Sie Informationen über die Tarifzoneneinteilung am eigenen Grundstückes und an der Gebührenrechnung einholen. Sollten dabei von den Betroffenen neue, tarifzonenrelevante Informationen eingebracht werden, wird die Tarifzoneneinteilung und damit auch die Gebührenrechnung unbürokratisch entsprechend angepasst.

Mit diesem sich bewährten Vorgehen wird sichergestellt, dass jeder Betroffene die persönliche finanzielle Auswirkung der jeweiligen Tarifzonenzuteilung kennt. Sie können zudem künftig nach jeder Rechnungsstellung gegen die Tarifzoneneinteilung Ihres Grundstücks usw. während der jeweiligen Einsprachefrist Einsprache erheben.

## ANHANG (VERGLEICH DER GEBÜHRENMODELLE, BISHER - NEU)

**Beispiel:** Grundstück mit 3 bewohnbaren Geschossen und zwei Wohnungen, im Brandschutzdispositiv:

Grundstücksfläche: 1'000 m<sup>2</sup>  
 Gebäudeversicherungswert: 1 Mio. CHF  
 Frischwasserbezug: 300 m<sup>3</sup>  
 Tarifzoneneinteilung: Tarifzone 4 = > Gewichtungsfaktor: 1.4

### Kalkulation der Anschlussgebühr nach altem System

Anschlussgebühr = 1.5 % x Gebäudeversicherungswert  
 Anschlussgebühr = 1.5 % x CHF 1'000'000.00 = **CHF 15'000.00**

### Kalkulation der Anschlussgebühr nach neuem System

Anschlussgebühr = Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 10.50  
 Anschlussgebühr = 1'000 m<sup>2</sup> x 1.4 x CHF 10.50 = **CHF 14'700.00**

### Kalkulation der Betriebsgebühr nach altem System

Grundgebühr = (Zählergrösse 3/4 Zoll)	CHF	120.00
Mengengebühr = Frischwasserbezug x CHF 1.20 => 300 m <sup>3</sup> x CHF 1.20	CHF	360.00
Betriebsgebühr =	<b>CHF</b>	<b>480.00</b>

### Kalkulation der Betriebsgebühr nach neuem System

Grundgebühr = Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor x CHF 0.11		
Grundgebühr = 1'000 m <sup>2</sup> x 1.4 x CHF 0.11 =	CHF	154.00
Mengengebühr = Frischwasserbezug x CHF 1.15 => 300 m <sup>3</sup> x CHF 1.15	CHF	345.00
Betriebsgebühr =	<b>CHF</b>	<b>499.00</b>

*Nachstehend wird das neue Wasserversorgungsreglement vollumfassend abgebildet:*

## **Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Schenkon**

*Die Gemeinde Schenkon erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement (WVR):*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung der Gemeinde Schenkon mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.*
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.*

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinde Schenkon.*
- 2 Das Versorgungsgebiet der Gemeinde umfasst die Bauzonen mit Ausnahme der Bauzonen im Weiler Tann sowie weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die Gemeinde versorgt werden können.*

#### **Art. 3 Aufgaben des Gemeinderats**

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.*

- 2 *Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.*
- 3 *Die Gemeinde Schenkon ist Eigentümerin der öffentlichen Sekundäranlagen und plant, projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 46 in ihrem Versorgungsgebiet:*
  - a) *die öffentlichen Sekundäranlagen der Wasseraufbereitung, -förderung und -messung;*
  - b) *die öffentlichen Sekundärleitungen;*
  - c) *die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;*
  - d) *ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in welchem die Unterscheidung zwischen Sekundär und Primäranlagen erkennbar ist.*
- 4 *Die regionale Wasserversorgung veranlasst bei der Gemeinde die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz der Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.*
- 5 *Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.*
- 6 *Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.*

#### **Art. 4 Ergänzende Vorschriften**

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

**Art. 5 Versorgungspflicht**

- 1 *Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.*
- 2 *Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.*
- 3 *Die Gemeinde ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.*
- 4 *Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.*
- 5 *Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeicher sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.*
- 6 *Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) sowie andere ausserordentliche Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.*

**Art. 6 Haftungsausschluss**

- 1 *Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.*

- 2 *Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.*

#### **Art. 7 Wasserbezugspflicht**

- 1 *Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.*
- 2 *Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.*

#### **Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen**

*Verboten sind unter anderem:*

- a) *eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde;*
- b) *das Entfernen von Plomben;*
- c) *das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde.*
- d) *das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde.*
- e) *Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler*

## **II. Bezugsverhältnis**

#### **Art. 9 Bewilligungspflicht**

- 1 *Eine Bewilligung ist erforderlich für*
- a. *den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;*

- b. *Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;*
  - c. *Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;*
  - d. *der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);*
  - e. *vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);*
  - f. *die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).*
  - g. *die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).*
- 2 *Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.*
- 3 *Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.*
- 4 *Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.*
- 5 *Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.*
- 6 *Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.*

#### **Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger**

- 1 *Als Wasserbezügerin / Wasserbezüger gelten:*
- a) *die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.*
  - b) *die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv).*

- c) *die temporär angeschlossenen Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.*
- 2 *Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration der Gemeinde anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.*
  - 3 *Sind die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Gemeinde zu melden.*
  - 4 *Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.*
  - 5 *Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern belastet.*
  - 6 *Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.*
  - 7 *Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.*



### **Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

- 1 *Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.*
- 2 *Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.*
- 3 *Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.*

## **III. Wasserversorgungsanlagen**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung**

- 1 *Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.*
- 2 *Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:*
  - a) *öffentliche Anlagen:*
    - *die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;*
    - *die Hydrantenanlagen;*
    - *die Wasserzähler;*
  - b) *private Anlagen:*
    - *die Hausanschlussleitungen inkl. Schieber (gemäss Art. 24);*
    - *die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.*

- 3 *Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.*
- 4 *Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.*
- 5 *Die öffentlichen Anlagen werden aufgeteilt in Primäranlagen deren Eigentümerin die regionale Wasserversorgung ist und in Sekundäranlagen deren Eigentümerin die Gemeinde ist. Die Gemeinde stellt in einem Plan gemäss Art. 3 Abs. 3 den Umfang der öffentlichen Primär- und öffentlichen Sekundäranlagen dar.*

## **B. Öffentliche Anlagen**

### 1. Öffentliche Leitungen

#### **Art. 13 Begriffe**

- 1 *Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.*
- 2 *Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.*

#### **Art. 14 Erstellung und Kostentragung**

- 1 *Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde bzw. von der Eigentümerin der öffentlichen Primäranlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.*

- 2 *Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 46 bei der Gemeinde bzw. bei der Eigentümerin der öffentlichen Primäranlagen.*
- 3 *Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:*
  - a) *über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Sekundäranlagen;*
  - b) *über die Erweiterung des öffentlichen Sekundärleitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;*
  - c) *über die Erweiterung des öffentlichen Sekundärleitungsnetzes bei Neuüberbauungen.*

#### **Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke**

- 1 *Werden Zubringer- bzw. Quelleleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.*
- 2 *Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.*
- 3 *Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.*
- 4 *Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.*
- 5 *Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten für die Leitungsumlegung sind durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.*

## 2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

### **Art. 16 Erstellung und Kostentragung**

- 1 *Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.*
- 2 *Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.*
- 3 *Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.*
- 4 *Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.*

### **Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten**

- 1 *Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.*
- 2 *Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.*
- 3 *Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.*
- 4 *Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.*

**Art. 18 Löschwasser**

- 1 *Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.*
- 2 *Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.*
- 3 *Die regionale Wasserversorgung ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.*
- 4 *Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.*

**3. Wasserzähler****Art. 19 Dimensionierung und Standort**

- 1 *Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.*
- 2 *Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.*
- 3 *Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler ein Wasserzählerschacht erstellt.*

**Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum**

- 1 *Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch von den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.*

- 2 *Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau des Rückflussverhinderers obliegen den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügern. Der Rückflussverhinderer ist Teil der Hausinstallation.*
- 3 *Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 7 erhoben.*
- 4 *Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.*

#### **Art. 21 Störungen und Revision**

- 1 *Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.*
- 2 *Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.*
- 3 *Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.*
- 4 *Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung.*

## **C. Private Anlagen**

### 1. Grundsätze

#### **Art. 22 Erstellung und Kostentragung**

- 1 *Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 29 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.*
- 2 *Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.*
- 3 *Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen lässt die Gemeinde durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellen.*

#### **Art. 23 Informations- und Kontrollrecht**

- 1 *Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.*
- 2 *Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.*
- 3 *Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.*

## 2. Hausanschlussleitungen

### **Art. 24 Definition**

*Unter Hausanschlussleitung versteht sich das T-Stück oder die Anbohrung an der Hauptleitung mit Abstellschieber, Hauseinführung bis zum Wasserzähler bzw. bis zum Wasserzählerschacht. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.*

### **Art. 25 Festlegung Anschlusspunkt**

- 1 *Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.*
- 2 *Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.*

### **Art. 26 Baukontrolle und Abnahme**

- 1 *Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einzumessen. Die anfallenden Kosten sind auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu überwälzen.*
- 2 *Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.*
- 3 *Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.*



**Art. 27 Technische Vorschriften**

- 1 *Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.*
- 2 *Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.*
- 3 *Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.*
- 4 *Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.*
- 5 *Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1m zu überdecken.*
- 6 *Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.*
- 7 *Die Gemeinde kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.*

**Art. 28 Unterhalt und Reparaturen**

- 1 *Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.*
- 2 *Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.*

- 3 *Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an ihren Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.*

#### **Art. 29 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen**

- 1 *Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.*
- 2 *Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.*
- 3 *In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.*

#### **Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen**

*Die Gemeinde und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.*

#### **Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen**

- 1 *Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.*

- 2 *Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.*
- 3 *Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.*

### 3. *Hausinstallationen*

#### **Art. 32 Definition**

*Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.*

#### **Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

- 1 *Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.*
- 2 *Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht für folgende Anlagen:*
  - a) *Regenwassernutzungsanlagen;*
  - b) *Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;*
  - c) *Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;*
  - d) *Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;*
  - e) *Druckerhöhungsanlagen.*
- 3 *Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.*
- 4 *Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Gemeinde. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.*

**Art. 34 Mängelbehebung**

*Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.*

**Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser**

- 1 *Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.*
- 2 *Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.*

**IV. Finanzierung****Art. 36 Mittelbeschaffung**

*Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Sekundäranlagen sowie der Wasserbezug von der regionalen Wasserversorgung werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.*

**Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren**

- 1 *Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.*
- 2 *Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der von der Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge.*

- 3 *Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.*
- 4 *Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 29 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.*
- 5 *Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-) oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 38 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:*
- *unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen, Ferienhäuser usw.*  
+ 1 bis 6 Tarifzonen
  - *unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw.*  
– 1 bis 6 Tarifzonen

*Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3.*

- 6 *Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.*

### **Art. 38 Tarifzonen**

- 1 *Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss*

den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mit berücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 37 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

<b>Tarifzonen-Grundeinteilung</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>BZ</b> (Brandschutz-zone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch Hydrantendispositiv profitieren	0.3
<b>1</b>	Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen	0.7
<b>2</b>	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
<b>3</b>	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
<b>4</b>	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Sport- und Freizeitbauten	
<b>5</b>	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
<b>6</b>	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
<b>7</b>	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
<b>8</b>	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0

<b>9</b>	<i>Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</i>	<i>3.5</i>
<b>10</b>	<i>Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</i>	<i>4.0</i>
<b>11</b>	<i>Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</i>	<i>4.5</i>
<b>12</b>	<i>Grundstücke zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</i>	<i>5.0</i>
<b>13</b>	<i>Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</i>	<i>5.5</i>
<b>14</b>	<i>Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</i>	<i>6.0</i>
<b>15</b>	<i>Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</i>	<i>6.5</i>
<b>16</b>	<i>Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten</i>	<i>7.0</i>
<b>17</b>	<i>Korrektur-Tarifzonen gemäss Art. 37 Abs. 5</i>	<i>7.5</i>
<b>18</b>	<i>Korrektur-Tarifzonen gemäss Art. 37 Abs. 5</i>	<i>8.0</i>
<b>19</b>	<i>Korrektur-Tarifzonen gemäss Art. 37 Abs. 5</i>	<i>8.5</i>
<b>20</b>	<i>Korrektur-Tarifzonen gemäss Art. 37 Abs. 5</i>	<i>9.0</i>

- 2 *Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 20 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch einundzwanzig unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.*
- 3 *Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.*

#### **Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen**

- 1 *Die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.*
- 2 *Jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:*
  - a) *wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,*
  - b) *und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.*
- 3 *Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.*
- 4 *In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.*



**Art. 40 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze**

- 1 *Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 41 berechnet.*
- 2 *Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, diese neu gemäss Art. 39 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.*
- 3 *Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3 definitiv festgelegt.*
- 4 *Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 42 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.*
- 5 *Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.*
- 6 *Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.*
- 7 *Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.*

### **Art. 41 Anschlussgebühr; 2. Berechnung**

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= GF \times TGF \\ \text{Anschlussgebühr} &= GF \times TGF \times AK \end{aligned}$$

*GF* = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

*TGF* = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

*AK* = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (*AK*) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 8.00 bis CHF 18.00.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

### **Art. 42 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze**

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Sekundäranlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
  - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.

- 3 *Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30 %, über die Mengengebühr ungefähr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.*
- 4 *Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.*
- 5 *Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.*
- 6 *Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.*
- 7 *Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 20 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.*
- 8 *Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird zur Betriebsgebühr ein verursachergerechter Zuschlag erhoben, welcher in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezüglern eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.*
- 9 *Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.*
- 10 *Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.*

- 11 *Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 5 vornehmen.*
- 12 *Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.*

### **Art. 43 Betriebsgebühr; 2. Berechnung**

- 1 *Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:*

$$\text{Grundgebühr} = GF \times TGF \times KG \qquad KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = W2 \times KW \qquad KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$$

*GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45*

*TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor*

*KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche*

*Q = Jährliche Betriebskosten*

*F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen*

*W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge*

*W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge*

*KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser*

- 2 *Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der*

*öffentlichen Sekundäranlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.*

- 3 *Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.*

#### **Art. 44 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug**

- 1 *Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.*
- 2 *Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.*
- 3 *Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.*

#### **Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle**

- 1 *Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt.*
- 2 *Grosse, Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.*
- 3 *Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnützungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.*

**Art. 46 Baubeiträge**

- 1 *Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.*
- 2 *An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.*
- 3 *Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.*

**Art. 47 Verwaltungsgebühren**

- 1 *Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.*
- 2 *Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen können den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.*

**Art. 48 Zahlungspflichtige**

- 1 *Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.*
- 2 *Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.*

**Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht**

*Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.*

**Art. 50 Rechnungsstellung**

- 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 39 Abs. 3. Die Gemeinde erhebt in der Regel gemäss Art. 40 Abs. 3 eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr.*
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.*
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.*
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.*
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.*
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.*

- 7 *Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.*

#### **Art. 51 Mehrwertsteuer**

*Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.*

### **V. Verwaltung**

#### **Art. 52 BrunnenmeisterIn (WassermeisterIn)**

*Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.*

### **VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

#### **Art. 53 Unberechtigter Wasserbezug**

*Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.*

#### **Art. 54 Rechtsmittel**

- 1 *Gegen Entscheide der Gemeinde betreffend Gebühren und Beiträge sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.*
- 2 *Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.*



- 3 *Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.*

## **VII. Ausnahmen**

### **Art. 55 Ausnahmen**

- 1 *Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.*
- 2 *Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.*
- 3 *Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden und Versorgungsträger mit berücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger treffen.*

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 56 Übergangsbestimmungen**

- 1 *Die Betriebsgebühr wird erstmals im Sommer 2021 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.*
- 2 *Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juli 2020 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.*

### **Art. 57 Hängige Verfahren**

*Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.*

### **Art. 58 Inkrafttreten**

- 1 *Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.*
- 2 *Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Wasserversorgungsgenossenschaft Schenkon vom 3. Mai 2006 unter Vorbehalt von Art. 56 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.*

6214 Schenkon, Datum

#### **Einwohnergemeinde Schenkon**

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

*sig. Patrick Ineichen*

*sig. Reto Weibel*

*Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2020.*

### **ANHANG I: Wichtige Abkürzungen**

SVGW	<i>Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches</i>
WNVG	<i>Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003</i>
WVR	<i>Wasserversorgungs-Reglement</i>

**Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Schenkon**

Als Controllingkommission haben wir den rechtssetzenden Erlass "Wasserversorgungsreglement inkl. der Verordnung" der Gemeinde Schenkon beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie nach dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und deutlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtssetzenden Erlass "Wasserversorgungsreglement inkl. der Verordnung" zu genehmigen.

Schenkon, 21. April 2020

Guido Bernhard, CK-Präsident

Sepp Portmann, CK-Mitglied

Cuno Lanz, CK-Mitglied

**Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Wasserversorgungsreglements Schenkon auf 1. Juli 2020.

**Abstimmungsfrage**

**Wollen Sie das neue Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Schenkon, in Kraft auf 1. Juli 2020 annehmen?**

## TRAKTANDUM 3 – Teilrevision der Ortsplanung Zellgut

---

Das Arbeitsgebiet «Zellgut» befindet sich am westlichen Dorfeingang der Gemeinde Schenkon. Einzelne Grundeigentümer möchten das Arbeitsgebiet Zellgut weiterentwickeln. Namentlich sind dies die Lehner Versand AG, die Pavese AG und die Coop Genossenschaft. Die Gemeinde Schenkon als Planungsbehörde unterstützt grundsätzlich die Absichten der Grundeigentümerschaften und möchte soweit möglich weitere Nutzungspotenziale schaffen. Unter Einbezug aller betroffener GrundeigentümerInnen hat die Gemeinde



Schenkon eine Machbarkeitsstudie erarbeiten lassen. Gemäss der durchgeführten Vernehmlassung soll die Strategie der Umstrukturierung zu mehr Wohnraum und zu einer dichteren Bauweise sowie die Verschiebung des Strassenanschlusses nach Westen grösstenteils unterstützt werden. Kurzfristig sollen entlang der Autobahn höhere Bauten ermöglicht werden, um insbesondere die dringend erforderlichen Ausbauschritte von Lehner Versand AG zu ermöglichen. Eine Lockerung der Höhenbeschränkung soll Betriebsentwicklungen innerhalb der bestehenden Arbeitszone ermöglichen. Dies ist als Alternative zu Einzonungen am Siedlungsrand zu verstehen. Eine Einzonung des Areals ist insbesondere aufgrund des Grundwasserschutzes im westlich angrenzenden Bereich zurzeit nicht genehmigungsfähig.

Die Aufstockung der Lehner Versand AG auf dem Gebiet Zellgut bedarf einer Anpassung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie Zellgut wurde die ortsbaulich mögliche Dichte eruiert. Mit der Teilrevision der Ortsplanung erfolgt der erste Schritt der planungsrechtlichen Umsetzung. Es wird darauf geachtet, dass sie mit der laufenden OP-Revision inhaltlich nicht in Konflikt steht.

Die Gemeinde löst die vorliegenden Änderungen des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements während dem laufenden Ortsplanungsverfahren aus dem Gesamtpaket zur Durchführung eines separaten Nutzungsplanungsverfahrens heraus, um eine frühere Beschlussfassung und Genehmigung der Teiländerung zu ermöglichen.

Während dem Auflageverfahren vom 10. Februar 2020 bis 10. März 2020 sind keine Einsprachen eingegangen.

***Für dieses Traktandum wurde eine separate Botschaft erarbeitet und liegt den Abstimmungsunterlagen bei.***

#### **Bericht und Antrag der Controllingkommission**

Die Controllingkommission empfiehlt, den rechtssetzenden Erlass "Teiländerung des Zonenplans und Bau- und Zonenreglements "Zellgut" zu genehmigen.

Der vollständige Bericht der Controllingkommission ist in der separaten Botschaft abgebildet.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Teiländerung des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements für die Arbeitszone A (Art. 11 BZR), Gebiet Zellgut betr. Parz. Nrn. 813, 819, 980, 988 GB Schenkon.

#### **Abstimmungsfrage**

**Wollen Sie die Änderung des Zonenplans im Gebiet Zellgut betreffend die Parz. 813, 819, 980, 988 GB Schenkon sowie die Änderung des Bau- und Zonenreglements von Art. 11 BZR annehmen?**

## **TRAKTANDUM 4 – NEUWAHL MITGLIEDER KOMMUNALE WAHLEN**

---

Mit Ablauf der Frist vom 4. Mai 2020 haben die Ortsparteien termingerecht die Wahlvorschläge für die Neuwahlen der Controllingkommission, Bildungskommission, Bürgerrechtskommission und Urnenbüro eingereicht. Für diese Wahlen ist das stille Wahlverfahren möglich. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten für die einzelnen Kommissionen vorgeschlagen, die ins Amt zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Bei den vorgeannten Kommissionen ist dies der Fall. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festgehalten und öffentlich bekannt gemacht. Folgende Personen sind gewählt:

### **Controllingkommission – Mitglieder und Präsident**

- **Bernhard Guido**, Chilchlimatte 3c (Parteiunabhängig, bisher) - als Mitglied und Präsident
- **Lanz Cuno**, Tannbergstr. 33 (Parteiunabhängig, bisher) – als Mitglied
- **Portmann Josef**, Zellmatte 4 (SVP, bisher) – als Mitglied

### **Bildungskommission – Mitglieder und Präsident**

- **Meyer Michel**, Kirschgarten 17 (CVP, bisher) - als Mitglied und Präsident
- **Frei-Troxler Manuela**, Chilchlimatte 2a (SVP, neu) - als Mitglied
- **Renggli-Achermann Sarah**, Isleren 14 (CVP, bisher) - als Mitglied
- **Steinmann-Bisig Deborah**, Dorfstrasse 14 (Parteiunabhängig, bisher) - als Mitglied

Der Bildungsvorsteher des Gemeinderates gehört von Amtes wegen der Bildungskommission an.

### **Bürgerrechtskommission - Mitglieder**

- **Arnold Ruedi**, Zollhus 2 (SVP, neu) – als Mitglied
- **Bremgartner Stefan**, Seematte 1 (SVP, bisher) – als Mitglied
- **Buser Dietrich**, Schützenmatte 2h (CVP, bisher) – als Mitglied

- **Lauber Alex**, Chäsirain 16 (CVP, bisher) – als Mitglied
- **Portmann Renate**, Striegelhöhe 10 (FDP, bisher) – als Mitglied
- **Vonarburg Reto**, Hofstetten 2 (FDP, bisher) – als Mitglied

Die Sozialvorsteherin gehört von Amtes wegen der Bürgerrechtskommission an und führt den Vorsitz.

#### **Urnenbüro - Mitglieder**

- **Aregger Patrick**, Sonnmatte 15 (CVP, bisher)
- **Bättig-Rogger Silvia**, Untere Haldenweid 1 (CVP, bisher)
- **Bossart-Vonesch Heidi**, Tannbergstr. 24b (SVP, bisher)
- **Graber-Röthlisberger Michèle**, Schützenmatte 7a (FDP, bisher)
- **Keiser Irene**, Zellburg 4 (SVP, bisher)
- **Kaufmann Alex**, Hubel 3b (CVP, bisher)
- **Peterer Kurt**, Zellmatte 6 (SVP, bisher)
- **Portmann Josef**, Zellmatte 5 (SVP, bisher)
- **Suppiger Benjamin**, Chilchlimatte 2b (CVP, bisher)
- **Thörisch-Albrecht Stéphanie**, Schützenmatte 7a (FDP, bisher)
- **Täschler Peter**, Untertannberg 8 (FDP, neu)

Der Gemeindepräsident (Vorsitz) und der Stimmregisterführer gehören von Amtes wegen dem Urnenbüro an.

Der Gemeinderat gratuliert den gewählten Kommissionsmitgliedern und dankt bestens für ihre Kommissionsarbeit.

**Der Gemeinderat Schenkon hat sich in dieser ausserordentlichen Zeit des Corona-Virus über die in Schenkon spürbare Solidarität, Nachbarschaftshilfe usw. sehr gefreut. Wir wünschen allen weiterhin beste Gesundheit.**

## **Jahresbericht 2019**

Haben Sie noch Fragen zum Jahresbericht oder Jahresrechnung 2019? Wir geben gerne Auskunft:

**Ignaz Peter**, Finanzvorsteher,                      Telefon 041 525 25 13, [ignaz.peter@convicta.ch](mailto:ignaz.peter@convicta.ch)

**Karin Weingartner**, Leiterin Finanzen, Telefon 041 925 71 04, [karin.weingartner@schenkon.ch](mailto:karin.weingartner@schenkon.ch)

**SCHENKON**  
am Sempachersee

*eine Versuchung, die sich lohnt...*

[www.schenkon.ch](http://www.schenkon.ch)

Direkter Zugriff auf diese Botschaft mittels QR-Code.

Wie gewohnt kann die Botschaft auf unserer Homepage [www.schenkon.ch](http://www.schenkon.ch) eingesehen oder heruntergeladen werden.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse am Gemeindegesehen und für Ihre aktive Abstimmung an der Urnenabstimmung vom 21.06.2020.

